

Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin

per E-Mail an
kradet11@web.de

Herrn
Detlef Kratz
Am Eichenquast 44
12353 Berlin

Es betreut Sie:
Hauptvertretung
Uwe Müller
Alfred-Kowalke-Str. 34
10315 Berlin
Tel. 0 30.51 73 84 60
Fax 0 30.51 73 84 62
mueller.uwe@allianz.de
www.uwe-mueller-allianz.de

Notfall-Telefon 0 08 00.11 22 33 44
Sachversicherung@allianz.de
www.allianz.de

Postanschrift:
Allianz Versicherungs-AG
10900 Berlin

Service Mo.-Fr. 8-20 Uhr	Datum
Tel. 08 00.4 10 01 05	09. Juli 2025, 15:09 Uhr
Aus dem Ausland: Tel +49 89.2 07 00 29 00	

Unterlagen zum Vertragsabschluss
Ihre Hausratversicherung AS-6178258632 (bitte stets angeben)
Versicherungsort: Am Eichenquast 44, 12353 Berlin

Sehr geehrter Herr Kratz,

vielen Dank für Ihren telefonisch gestellten Versicherungsantrag und das Vertrauen, das Sie uns damit entgegenbringen.

Mit diesem Brief bekommen Sie Ihre Versicherungsunterlagen.

Diese Unterlagen enthalten:	Darin finden Sie:
Informationsblatt zum Versicherungsprodukt	Die wichtigsten Informationen zur abgeschlossenen Versicherung wie z.B. Angaben zur Art der Versicherung, eine Beschreibung des versicherten Risikos sowie der Leistungsausschlüsse.
Beitragsrechnung (falls Beiträge fällig sind)	Die Details zu Ihrem Versicherungsbeitrag , d.h. wie viel Sie für welchen Versicherungsbaustein zahlen müssen und ob und wann Beiträge fällig sind.
Versicherungsschein	Den Nachweis über Ihren abgeschlossenen Versicherungsschutz mit Informationen zum Vertragsinhalt wie z.B. der Versicherungsschein-Nummer, dem Beginn und der Dauer sowie dem Umfang Ihrer Versicherung.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler.
Vorstand: Frank Sommerfeld, Vorsitzender; Dr. Lucie Bakker, Dr. Klaus Berge, Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk Steingröver, Ulrich Stephan, Ulrike Zeiler.
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811 150 709;
für Versicherungsteuerzwecke: VersSt-Nr.: 802/V90802004778.
Finanz- und Versicherungsleistungen i.S.d. UStG/MwStSystRL sind von der Umsatzsteuer befreit.
Sitz der Gesellschaft: München. Registergericht: Amtsgericht München HRB 75727

Bankverbindung
Commerzbank München
IBAN DE29 7008 0000 0302 0198 00
BIC DRESDEFF700

Diese Unterlagen enthalten:	Darin finden Sie:
Versicherungsinformationen	Informationen über Ihren Vertragspartner sowie zum Widerruf und zu Beschwerden.
Versicherungsbedingungen	Die allgemeinen vertraglichen Grundlagen, d.h. unter welchen Voraussetzungen Sie Versicherungsschutz haben. Die Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Vertrages fest.

Wir sind für Sie da.



Persönlicher Kontakt

Wenn Sie Fragen haben, hilft Ihnen Ihre **Allianz Vertretung Uwe Müller** gern weiter:

- telefonisch unter **0 30.51 73 84 60** sowie
- per E-Mail unter **mueller.uwe@allianz.de**

Sie erreichen unseren **Kundenservice** außerdem von Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr

- kostenfrei unter **08 00.4 10 01 05** sowie
- per E-Mail unter **Sachversicherung@allianz.de**



Fragen Sie uns im Onlineforum »Allianz hilft«

Wenn Sie Informationen rund ums Thema Versicherung und Vorsorge brauchen oder einfach nur eine Frage haben, sind wir auch online für Sie da:

forum.allianz.de

Sie können Ihre Fragen auch auf den Social-Media-Seiten der Allianz stellen, unser Forum nimmt sie an.



Schaden melden - rund um die Uhr

Am schnellsten melden Sie uns Ihren **Schaden online** rund um die Uhr unter www.allianz.de
Außerdem erreichen Sie uns kostenfrei aus dem In- und Ausland unter dem
0 08 00.11 22 33 44

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern sich darum, dass Ihre Ansprüche so schnell wie möglich erfüllt werden.



Unser Service für Sie

Auf unseren Ratgeberseiten unter **allianz.de** finden Sie viele nützliche Informationen rund ums Thema Sicherheit.

Ihre Versicherungsverträge verwalten Sie bequem online auf **allianz.de/meine-allianz**

Hier können Sie alle Dokumente zu Ihren Versicherungen einsehen und herunterladen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Allianz

Hausratversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
Allianz Versicherungs-AG, Deutschland

Hausrat Komfort 10/2019

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Verlust, Beschädigung oder Abhandenkommen von Hausrat.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen:

- ✓ Ihr gesamter Hausrat. Dazu zählen alle Sachen, die einem Haushalt zur privaten Nutzung dienen. Zum Beispiel:
 - ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung
 - ✓ Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte
 - ✓ Bargeld und andere Wertsachen (bspw. Schmuck) in begrenzter Höhe

Versicherte Gefahren:

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Sturm und Hagel
- ✓ Extremwetterschutz (falls vereinbart): Überschwemmung, Rückstau, Schneedruck, Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben und Vulkanausbruch

Versicherte Schäden:

- ✓ Schäden an versicherten Sachen, wenn diese durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen

In begrenzter Höhe:

- ✓ Diebstahl Zuhause (Trickdiebstahl)
- ✓ Diebstahl von Hausrat oder Elektrogeräten aus dem aufgebrochenen Kfz
- ✓ Beschädigungen aller Art Zuhause
- ✓ Internetschutz
- ✓ Notfallservice Zuhause

Versicherte Kosten:

- ✓ Kosten, wenn diese nach einem Versicherungsfall erforderlich und tatsächlich angefallen sind, zum Beispiel:
 - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
 - ✓ Aufräums- und Entsorgungskosten

Versicherungssumme und -wert:

- ✓ Versicherungswert ist der Neuwert
- ✓ Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn der ermittelte Versicherungswert der vereinbarten Versicherungssumme entspricht.



Was ist nicht versichert?

x Dazu zählen zum Beispiel:

- x Gebäudebestandteile
- x Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger
- x Sachen, die durch eine spezielle Versicherung versichert sind



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben
- ! Kriegsereignisse jeder Art
- ! Innere Unruhen
- ! Kernenergie
- ! Hausschwamm
- ! Sturmflut



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise in begrenzter Höhe mitversichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielsweise die folgenden Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen im Antrag stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Wenn sich nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung gefahrerhebliche Umstände ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.
- Sie müssen uns jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit den Schaden abwenden und mindern.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie dies zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir zum Beispiel teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Weitere Einzelheiten können Sie Ziffer 5.3 und 6.5 Ihrer Hausratversicherungsbedingungen entnehmen.



Wann und wie zahle ich?

- Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der Laufzeit kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen ein Recht zur Kündigung (zum Beispiel nach einer Beitragserhöhung aufgrund einer Beitragsanpassung oder nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls).
- Die Kündigung muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also zum Beispiel per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen. Die Kündigung kann aber auch online unter <http://kuendigen.allianz.de/> erfolgen.

IPID-0146Z0 (02)

Bitte zurücksenden an
Deutsche Post 
ANTWORT

Allianz Versicherungs-AG
10900 Berlin

Vertragsführende Gesellschaft
Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE10ZZZ00000051878

Mandatsnummer
SA01A000000091109614

Antragsnummer / Vertragsnummer
AS-6178258632

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z. B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).

Mein Geldinstitut **weise ich an**, die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschrifteinzug wird mir spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Ich kann innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Datum der Kontobelastung – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Vielen Dank. Beachten Sie bitte, dass dieses Formular elektronisch verarbeitet wird. Handschriftliche Vermerke können wir daher leider nicht berücksichtigen.)

Versicherungsnehmer
Herr Detlef Kratz

Kontoinhaber
Herr Detlef Kratz
Am Eichenquast 44
12353 Berlin

Geldinstitut Berliner Volksbank

IBAN DE46100900001011829003

BIC BEVODEBBXXX

Ort, Datum

NQ99

Unterschrift des Kontoinhabers

Rücksendemöglichkeiten:

- per Post an die Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin
- als Scan/Foto an Sachversicherung@allianz.de
- durch Rückgabe an Ihren Vermittler

Versicherungsschein Hausratversicherung

Versicherungsschein-Nummer AS-6178258632

09. Juli 2025, 15:09 Uhr

Neuabschluss der beantragten Versicherung

Versicherungsnehmer:in

Detlef Kratz
Am Eichenquast 44
12353 Berlin
E-Mail: kradet11@web.de

Versicherer

Allianz Versicherungs-AG
10900 Berlin

0 08 00.11 22 33 44 (täglich rund um die Uhr)

Kundenservice Mo.-Fr. 8-20 Uhr
Tel. 08 00.4 10 01 05
Aus dem Ausland: Tel +49 89.2 07 00 29 00
Sachversicherung@allianz.de

Vermittler:in**Es betreut Sie:**

Hauptvertretung
Uwe Müller
Alfred-Kowalke-Str. 34
10315 Berlin
Tel. 0 30.51 73 84 60
Fax 0 30.51 73 84 62
mueller.uwe@allianz.de
www.uwe-mueller-allianz.de

Versicherungsbeginn und Vertragsdauer

Versicherungsbeginn:

10. Juli 2025, 0 Uhr

Versicherungsablauf:

01. Oktober 2027, 0 Uhr

- 
- Schließt diese Versicherung nahtlos an eine Vorversicherung an, gilt: Dieser Versicherungsvertrag beginnt erst um 12 Uhr, wenn die Vorversicherung zu diesem Zeitpunkt endet. Das vereinbarte Vertragsende bleibt hiervon unberührt.
 - Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.
 - Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres in Textform zugehen. Näheres zur Kündigung des Vertrages können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsumfang

• Versichertes Risiko

Versicherungsort:	Am Eichenquast 44 12353 Berlin
Wohnsituation:	Der Haushalt wird alleine bewohnt.
Risikobeschreibung:	Mehrfamilienhaus mit Wohnung im Obergeschoss/Dachgeschoss ständig bewohnt
Wohnfläche:	32 qm

• Versicherte Leistungen

Deckungskonzept: Hausrat Komfort 10/2019

Versicherungssumme: 20.800 EUR

Auf die Anrechnung einer Unterversicherung im Schadenfall wird verzichtet.

Wertsachen

Versichert sind Wertsachen in Höhe von 8.320 EUR.

Für Wertsachen außerhalb von Behältnissen gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen.

Der Hausrat ist zum Neuwert gegen nachfolgende Schäden versichert. Die Erläuterungen dazu finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.

- **Unbegrenzte Vorsorge**
- **Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Überspannung infolge Gewitter)**
- **Leitungswasser (Leitungswasserschäden, Rohrbruch- und Frostschäden)**
- **Einbruchdiebstahl**
- **Diebstahl Zuhause**
- **Beschädigungen aller Art Zuhause**
Bei Beschädigungen durch Personen gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR.
- **Sturm und Hagel**
- **Erweiterte Deckung im Garten**
- **Handelswaren**
- **Diebstahl außerhalb Ihres Zuhauses**
- **Internetschutz**
- **Notfallservice Zuhause**
- **Glasschutz Hausrat**
- **Verzicht auf Anrechnung grober Fahrlässigkeit**
- **Geldbeutelschutz**
- **Sofortschutz (Differenzdeckung)**
Ihr Versicherungsvertrag besteht bis zum Ablauf des bei Ihrem Vorversicherer bestehenden Vertrags (01.10.2025) als kostenlose Differenzdeckung. Die Erläuterungen dazu finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.

• Selbstbeteiligung

Es ist keine Selbstbeteiligung vereinbart worden.

Vorversicherungen / Vorschäden

Vorversicherung bei: ERGO Versicherung Aktiengesellschaft
Versicherungsscheinnummer: SV 964 02566-641

Ablauf der Vorversicherung: 01.10.2025

Anzahl der Vorschäden in den letzten 5 Jahren:

Hausratschäden: keine

Fahrrad-Diebstahl: keine

Bitte informieren Sie uns, wenn die vorstehenden Angaben zu Vorversicherung und Vorschäden nicht korrekt oder unvollständig sind.

Nachlässe

Kombinationsnachlass

Wir haben einen Beitragsnachlass von 5 % berücksichtigt. Möglich sind bis zu 20 % ab 5 Verträgen mit dreijähriger Vertragsdauer. Erläuterungen hierzu finden Sie am Ende des Dokuments unter "Hinweise zum Beitrag".

Hinweise zum Beitrag

Es wurde jährliche Zahlungsperiode vereinbart. Der Folgebeitrag ist jeweils am 01.10. jeden Jahres im Voraus zu zahlen.

Höhe des Beitrags

Nettobeitrag jährlich	Versicherungssteuer (zur Zeit)		Versicherungsbeitrag (einschl. Versicherungssteuer)
	in EUR	in %	in EUR
Hausratversicherung	147,72	16,15	23,86
Gesamt			171,58

Der Versicherungssteuerbetrag in der Hausratversicherung berechnet sich mit dem Versicherungssteuersatz von 19 % aus 85 % des Versicherungsentgelts (Nettobeitrag), dies entspricht rechnerisch 16,15 %.

Falls Beiträge fällig sind, entnehmen Sie diese bitte der beigefügten Beitragsrechnung.

Erläuterungen zum Nachlass

Kombinationsnachlass

Der gewährte Nachlass ist abhängig von der Art oder der Anzahl der bestehenden Verträge. Bei einer dreijährigen Vertragsdauer gewähren wir in den Linien Komfort und Premium:

- bei 2 Verträgen 5 % Nachlass
- bei 3 Verträgen 10 % Nachlass
- bei 4 Verträgen 15 % Nachlass
- ab 5 Verträgen 20 % Nachlass.

Wenn sich die Art oder Anzahl der bestehenden Verträge während der Vertragsdauer ändert, passen wir gleichzeitig den Beitrag entsprechend an.

Folgende Art der Beitragszahlung haben Sie mit uns vereinbart:

Einzugsermächtigung / Bankverbindung

Den fälligen Beitrag ziehen wir wie vereinbart vom Konto
IBAN DEXXXXXXXXXXXXXXXXXX9003,
BIC BEVODEBBXXX,
lautend auf Herrn Detlef Kratz
bei der Berliner Volksbank ein.

- Die **Mandatsnummer** für diese Versicherung lautet **SA01A000000091109614**
- Unsere **Gläubiger-Identifikationsnummer** lautet **DE10ZZZ00000051878**

Versicherungsbedingungen

Vertragsgrundlagen sind neben dem Inhalt dieses Versicherungsscheins die **Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung Komfort 10/2019**.

Datenschutz

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Versicherungs-AG (im Folgenden "der Versicherer"), die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Allianz Versicherungs-AG
10900 Berlin

Telefon: 08 00.4 10 01 15

E-Mail: Sachversicherung@allianz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Erstellung von Angeboten sowie der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden "Daten") nicht möglich.

Zur Erstellung von individuellen Angeboten sowie zur Prüfung Ihres Antrags auf Versicherungsschutz benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben und ggf. ergänzende Angaben Dritter, um das von uns zu übernehmen- de Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten - in der Unfallversicherung auch Ihre Gesundheitsdaten - drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Schaden- oder Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten in der Unfallversicherung, erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- für Markt- und Meinungsfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz in Deutschland und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und Ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können,
- zur Aussprache von identischen Versicherungsangeboten der Allianz Direct Versicherungs-AG und Allianz Versicherungs-AG über verschiedene (Online- und Offline-) Kanäle hinweg, um Kunden für kurzfristig aufein-

anderfolgende Anfragen zu Allianz-Versicherungsprodukten mit denselben Risikofaktoren auf allen relevanten Kanälen dieselben preislichen Konditionen anbieten zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

Gesellschaften der Allianz in Deutschland, die Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, Allianz Direct Versicherungs-AG (Konzernunternehmen der Allianz SE), ADAC Autoversicherung AG (ein Unternehmen der Allianz Gruppe), ADAC Zuhause Versicherung AG (ein Unternehmen der Allianz Gruppe), Volkswagen Autoversicherung AG (ein Unternehmen der Allianz Gruppe) und Deutsche Lebensversicherungs-AG.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Der selbständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde und dabei auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungs- und Betreuungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister. Diese verarbeiten personenbezogene Daten in unserem Auftrag, z.B. im Rahmen von IT-Support und Hosting, im Rahmen von vertriebs- und kundennahen Dienstleistungen oder Schadenmanagement. Mit diesen Auftragsverarbeitern haben wir Verträge geschlossen (sog. "Auftragsverarbeitungsverträge"). Dies bedeutet, dass die Auftragsverarbeiter Ihre personenbezogenen Daten nur auf vereinbarte Art und Weise verarbeiten dürfen. Die Auftragsverarbeiter werden Ihre personenbezogenen Daten nur an uns und keine anderen Stellen oder Organisationen weitergeben. Sie kümmern sich zudem darum, dass notwendige technisch-organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um Ihre Daten sicher zu verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange, wie wir es angewiesen haben.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.allianz.de/datenschutz entnehmen.

Rückversicherer:

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert.

Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz "An den Datenschutzbeauftragten".

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen insbesondere in der Kfz-Haftpflichtversicherung notwendig ist, fragen wir bei der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Die infoscore Consumer Data GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos z.B. bei Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Abschluss eines Versicherungsvertrages).

Nähere Informationen gem. Art 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH stellt Ihnen diese hier <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt> zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Soweit darüber hinaus Bonitätsauskünfte eingeholt werden sollen, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder bei uns anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In der Risikoprüfung nutzen wir auch automatisierte Verfahren zur Einschätzung individueller Risiken. Auf Basis Ihrer Angaben bei Antragstellung entscheiden wir dann automatisiert, zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann, wie z.B. über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die automatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen.

Dabei ist das Ergebnis der Risikoprüfung auf das jeweilige Produkt abgestimmt mit folgenden Prüfungsergebnissen:

- ohne Erschwernis oder
- nicht versicherbar oder
- Prüfung im Innendienst.

Unsere Annahmeentscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden.

Automatisierte Entscheidungen über Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen beruhen auf den von Ihnen mitgeteilten Informationen und eingereichten Unterlagen und den mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, wie dem Versicherungsvertrag und den allgemeinen Versicherungsbedingungen. Des Weiteren werden branchenspezifische Veröffentlichungen und Empfehlungen zur Kalkulation herangezogen. Beispielsweise bei Glasschäden in der Kfz-Kaskoversicherung von den Kraftfahrzeugherstellern erstellte Empfehlungen zu Preisen und Vorgaben zu Reparaturdauer und -methodik und der Gebührenordnung der Tierärzte bei der Tierkrankenversicherung.

In der Tierkrankenversicherung findet die Anspruchsprüfung mittels automatisierter Texterkennung und -verarbeitung statt.

Sie haben das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung.

Wenden Sie sich hierfür bitte an sachschaden@allianz.de (Ansprüche auf Versicherungsleistungen) oder an datschutz@allianz.de (Risikoprüfung).

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z.B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. Zu Fahrzeugen sind ggf. z.B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z.B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: +49 611 880 87 00

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Bitte beachten

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder per E-Mail an Sachversicherung@allianz.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,48 EUR pro Tag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

09. Juli 2025

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft



Frank Sommerfeld
Vorsitzender des Vorstands
Allianz Versicherungs-AG



Dr. Dirk Steingröver
Mitglied des Vorstands
Allianz Versicherungs-AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler.
Vorstand: Frank Sommerfeld, Vorsitzender; Dr. Lucie Bakker, Dr. Klaus Berge,
Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk Steingröver, Ulrich Stephan, Ulrike Zeiler.
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811 150 709;
für Versicherungsteuerzwecke: VersSt-Nr.: 802/V90802004778.
Finanz- und Versicherungsleistungen i.S.d. UStG/MwStSystRL sind von der Umsatzsteuer befreit.
Sitz der Gesellschaft: München. Registergericht: Amtsgericht München HRB 75727

Bankverbindung
Commerzbank München
IBAN DE29 7008 0000 0302 0198 00
BIC DRESDEFF700

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und Ihrem Versicherungsschein genannt. Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag bzw. sobald Sie unser Angebot angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - der Widerrufsbelehrung,
 - bei Verbrauchern das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
 - und die weiteren Informationen die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind,
- jeweils in Textform zugegangen sind. Nähere Informationen zum Fristbeginn finden Sie in der Widerrufsbelehrung.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder per Fax an 0800/4400/101 und aus dem Ausland per Fax an 0049/89/207002911 oder per E-Mail an Sachversicherung@allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, darf der Versicherer pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von $1/x$ (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewährende und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000 EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat VBS 4, Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Versicherungsbedingungen für Ihre



Hausratversicherung Komfort

Das Wichtigste in Kürze:



Ihre Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen, wenn Ihr Hausrat zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zur Hausratversicherung sowie den jeweils dazu abgeschlossenen Zusatzbausteinen.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Hausratversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Allianz Online Schadenservice auf www.allianz.de.



Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Versicherungsnehmer:in	Das sind Sie als unser Vertragspartner bzw. unsere Vertragspartnerin und Käufer bzw. Käuferin des Versicherungsschutzes.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (beispielsweise Krieg) oder in Bestimmungen zu den einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Eine Sicherheitsvorschrift müssen wir ausdrücklich mit Ihnen vereinbaren. Nicht vereinbart sind z. B. die Installation eines Rauch- oder Brandmelders oder einer Einbruchmeldeanlage.



Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

	Hausratversicherung Komfort.....	5
1	Wer ist versichert?.....	5
2	Was ist versichert und was nicht?	5
2.1	Versicherte Sachen	5
2.2	Versicherte Gefahren	6
2.2.1	Brand, Blitzschlag, Explosion, Überspannung infolge Gewitter	6
2.2.2	Leitungswasserschäden.....	7
2.2.3	Rohrbruch- und Frostschäden.....	7
2.2.4	Sturm und Hagel	8
2.2.5	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch und Raub.....	8
2.2.6	Beschädigungen aller Art zuhause.....	9
2.2.7	Diebstahl zuhause	10
2.2.8	Diebstahl außerhalb Ihres Zuhauses	10
2.2.9	Erweiterte Deckung im Garten	11
2.2.10	Anprall von Straßen-, Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen.....	11
2.2.11	Erweiterte Deckung für Gartenlauben und Kleingärten	12
2.3	Versicherte Kosten und weitere Mehrleistungen.....	12
2.3.1	Versicherte Kosten	12
2.3.2	Internetschutz.....	14
2.3.2.1	Zahlungsverkehr im Internet.....	14
2.3.2.2	Käuferschutz im Internet	15
2.3.2.3	Datenrettung.....	16
2.3.3	Leistungen des Notfallservice Zuhause	17
2.3.3.1	Leistungen im Notfall.....	17
2.3.3.2	Fehlerdiagnose, Arbeitskosten und Kleinteile bei Haushalts-Großgeräten.....	18
2.4	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	19
2.4.1	Welche Schäden sind nicht versichert?	19
2.4.2	Welche besonderen Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?.....	19
2.4.2.1	Definition Wertsachen	19
2.4.2.2	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	19
2.4.3	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	20
3	Wo bin ich versichert?.....	20
3.1	Versicherungsschutz am Versicherungsort.....	20
3.2	Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes (Außenversicherung)	20
4	Was leisten wir im Versicherungsfall?	21
4.1	Ihr Hausratgegenstand ist beschädigt.....	21
4.1.1	Erstattung von Reparaturkosten.....	21
4.1.2	Besonderheiten bei Schönheitsreparaturen	21
4.1.3	Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen.....	21
4.2	Ihr Hausratgegenstand ist zerstört oder abhandengekommen	21
4.2.1	Ersatz des Neuwerts	21
4.2.2	Antiquitäten und Kunstgegenstände	21
4.2.3	Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen.....	21
4.2.4	Entschädigungsgrenzen bei Wertsachen.....	21
4.3	Versicherungssumme und Unterversicherung	21
4.4	Unterversicherungsverzicht.....	22
4.5	Mehrwertsteuer	22
4.6	Berechnung der Entschädigung bei versicherten Kosten	22
4.7	Was gilt für Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?	22
4.8	Vorsorge bei nicht ausreichender Versicherungssumme	22
4.8.1	Allgemeine Vorsorge	22
4.8.2	Vorsorge bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht	22
4.8.3	Vorübergehende unbegrenzte Vorsorge für neu hinzugekommenen Hausrat.....	22

4.9	Fälligkeit der Entschädigung	23
4.10	Was gilt, wenn abhandengekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?	23
4.11	Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen	23
4.11.1	Ansprüche gegen andere Versicherer	23
4.11.2	Mitteilungspflicht	23
4.11.3	Versicherungsschutz, wenn unklar ist ob der Schaden bei uns oder beim Vorversicherer eingetreten ist.	23
4.12	Regeln für das Sachverständigenverfahren	23
5	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	23
5.1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	23
5.2	Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	24
5.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)	24
5.3.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	24
5.3.2	Unser Kündigungsrecht	25
5.4	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls	25
6	Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?	25
6.1	Umzug	25
6.1.1	Übergang des Versicherungsschutzes	25
6.1.2	Anzeigepflicht bei Umzug	25
6.1.3	Beitragsänderung nach Umzug	25
6.1.4	Neuordnung des Vertrags	25
6.2	Trennung oder Scheidung	25
6.3	Auszug von Kindern	26
6.4	Todesfall	26
6.5	Gefahrerhöhungen	26
6.5.1	Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung	26
6.5.2	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	26
6.5.3	Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen	26
6.5.4	Mitversicherte Gefahrerhöhungen	26
7	Wie und wann passen wir den Beitrag an?	26
7.1	Welche Voraussetzungen gelten für die Anpassung der Versicherungssumme?	26
7.1.1	Anpassung der Versicherungssumme nach dem Preisindex	26
7.1.2	Verschiebung der Anpassung bei geringfügiger Änderung	27
7.1.3	Widerspruchsrecht	27
7.1.4	Herabsetzungsrecht wegen Überversicherung	27
7.2	Neukalkulation des Beitrags	27
7.2.1	Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?	27
7.2.2	Anpassung des Beitrags	27
7.2.3	Wirksamwerden der Anpassung	27
7.2.4	Kündigungsrecht	27
8	Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?	27
8.1	Beginn des Versicherungsschutzes	27
8.2	Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge	28
8.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag	28
8.2.2	Folgebeiträge	28
8.2.3	Zahlungsperiode	28
8.2.4	Zahlungsweise	28
8.3	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf	28
8.3.1	Vertragsdauer	28
8.3.2	Automatische Verlängerung	28
8.3.3	Kündigung zum Ablauf	28
8.3.4	Textform	28
8.4	Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen	28
8.5	Kündigung im Versicherungsfall	29
8.5.1	Kündigungsrecht	29
8.5.2	Kündigungserklärung	29
8.5.3	Wirksamwerden der Kündigung	29
8.6	An wen Sie Beschwerden richten können	29
8.6.1	Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin	29
8.6.2	Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen	29
8.6.3	Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht	29
8.6.4	Rechtsweg	29
8.7	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	30
8.7.1	Deutsches Recht	30

8.7.2	Zuständiges Gericht	30
8.8	Digitale Vertragskommunikation.....	30
	Zusatzbaustein Fahrradschutz	31
1	Was ist versichert und was nicht?	31
1.1	Versicherte Sachen	31
1.2	Versicherte Gefahren und Schäden	31
2	Wo besteht Versicherungsschutz?	31
3	Was leisten wir und welche Entschädigungsgrenzen gelten?	31
	Zusatzbaustein Extremwetterschutz - Weitere Naturgefahren	32
1	Was ist versichert und was nicht?	32
2	Wartezeit bei Überschwemmung	33
3	Was gilt für die Vereinbarung besonderer Selbstbeteiligungen?	33
	Zusatzbaustein Glasschutz Hausrat (Gebäudeinnenverglasung)	34
1	Was ist versichert und was nicht?	34
1.1	Versicherte Schäden	34
1.2	Versicherte Sachen	34
1.3	Nicht versicherte Sachen und Schäden	34
	Zusatzbaustein Glasschutz Gebäude (Gebäudeaußenverglasung)	36
1	Was ist versichert und was nicht?	36
1.1	Versicherte Schäden	36
1.2	Versicherte Sachen	36
1.3	Versicherte Kosten	37
1.4	Nicht versicherte Sachen und Schäden	37
	Zusatzbaustein Geldbeutelenschutz	38
1	Was ist versichert und was nicht?	38
1.1	Sperrung und Wiederbeschaffung von Karten beziehungsweise Dokumenten	38
1.2	Notfallbargeld	39
2	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	39
	Zusatzbaustein Sofortschutz	40
1	Was ist der Sofortschutz?	40
2	Wann leistet der Sofortschutz?	40
3	Wie berechnen wir die Entschädigung?	40
4	Welche Obliegenheiten - Pflichten - habe ich?	40



Hausratversicherung Komfort

1 Wer ist versichert?

Der Schutz der Hausratversicherung gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer bzw. unsere Versicherungsnehmerin. Von Ihrer Hausratversicherung profitieren aber auch andere Personen, die beispielsweise mit Ihnen zusammenleben. Ansprüche gegen uns geltend machen können aber nur Sie.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist der gesamte Hausrat.

Versichert sind auch Sachen, die anderen gehören.

Beispiel: Der Hausrat Ihrer Familienangehörigen, aber auch Sachen von Besuchern sind versichert. Das gilt auch für gemietete Gegenstände.

Bei Wohngemeinschaften und Untermieter:innen ist der Hausrat aller Bewohner:innen mitversichert, wenn Sie als Versicherungsnehmer:in die gesamte Wohnung versichern.

Zum Hausrat gehören die folgenden versicherten Sachen:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
Sachen im Haushalt	Alle Sachen, die Sie in Ihrem Haushalt privat nutzen, gebrauchen oder verbrauchen. Beispiel: Möbel, Geschirr, Kleidung, Elektrogeräte, Lebensmittel
Wertsachen	Wertsachen und Bargeld. Beispiel: Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen. Diese finden Sie unter Ziffer 2.4.2. Nicht versichert sind jedoch Sachen, die durch eine spezielle Versicherung versichert sind. Beispiel: Kunstgegenstände, Schmucksachen oder Uhren, für die eine eigene Versicherung besteht.
Eingebaute Sachen	Das sind in das Gebäude eingefügte Sachen. Beispiel: Einbaumöbel, Einbauküchen, Treppenlifte, Rampen Dies gilt aber nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: • Sie haben als Mieter:in oder Wohnungseigentümer:in diese Sachen auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen. • Sie tragen aufgrund dessen hierfür auch die Gefahr.
Antennen, Markisen und Sicherungsanlagen	Privat genutzte: • Antennen- und Sat-Anlagen • Markisen • technische, optische und akustische Sicherungsanlagen Voraussetzung ist, dass diese Sachen nur der versicherten Wohnung dienen.
Wallboxen, Balkonkraftwerke	Privat genutzte: • Wallboxen zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen • mobile Photovoltaikanlagen, die sich am oder auf einem Balkon befinden Voraussetzung ist, dass diese Sachen nur der versicherten Wohnung dienen.

Kleine Motorfahrzeuge	Kleine Motorfahrzeuge, die folgende Voraussetzungen erfüllen: • maximal 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit • für das Fahrzeug ist kein amtliches Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und auch kein Führerschein erforderlich Beispiel: Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelec), Rasenmäher, Spielfahrzeuge, Rollstühle mit Motor. Nicht versichert sind jedoch andere Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger.
Luft- und Wasserfahrzeuge	Folgende Luft- und Wasserfahrzeuge: • Flugmodelle und Drohnen • Fall- und Gleitschirme • Flugdrachen • Kanus • Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren • Surfgeräte Andere als die genannten Luft- und Wasserfahrzeuge sind nicht versichert.
Beruflich und gewerblich genutzte Sachen	Zusätzlich sind folgende beruflich oder gewerblich genutzte Sachen in der Wohnung (beispielsweise Arbeitszimmer) versichert: • Arbeitsgeräte wie Computer, Werkzeuge oder Maschinen • beruflich oder gewerblich genutzte Einrichtungsgegenstände wie Schreibtische oder Aktenschränke • Handelswaren bis 5.000 Euro Abweichend von Ziffer 3.1 besteht für diese Sachen jedoch kein Versicherungsschutz in Räumen von Nebengebäuden.
Haustiere	Tiere, die üblicherweise in der Wohnung gehalten werden. Beispiel: Hunde, Katzen, Vögel, Fische, Schildkröten

2.2 Versicherte Gefahren

In Ihrer Hausratversicherung haben Sie die nachfolgend genannten Gefahren versichert. Die Hausratversicherung bezahlt, wenn versicherte Sachen infolge einer versicherten Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2.2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Überspannung infolge Gewitter

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Brand	Brand ist ein Feuer. Beispiel: Ihr Haus wird durch einen Brand beschädigt. Versichert sind auch Feuernutzwärmeschäden. Dies sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Nutzfeuer oder Nutzwärme entstehen. Beispiel: Fett entzündet sich in der Pfanne und steckt die Küche in Brand.
Explosion, Implosion und Verpuffung	Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen. Beispiel: Eine Silvesterrakete explodiert im Haus. Implosion ist der plötzliche Zusammenfall eines Hohlkörpers durch Unterdruck.
Sengschäden	Örtlich begrenzter Schaden durch Hitzeeinwirkungen oder Glut (Seng- und Schmorschaden). Beispiel: Durch die Glut einer Zigarette wird Ihre Couch beschädigt.
Rauch- und Rußschäden	Rauch und Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig in Ihrem Gebäude austritt. Beispiel: Rauch tritt aus der Heizungsanlage aus, weil diese defekt ist.
Blitzschlag	Unmittelbarer Übergang eines Blitzes auf Sachen. Beispiel: Ein Blitz schlägt in die elektrische Leitung Ihres Hauses ein und beschädigt angeschlossene Geräte.
Kurzschluss und Überspannung bei Gewitter	Infolge eines Gewitters auftretende Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen. Beispiel: Ein Blitz schlägt in das öffentliche Stromnetz ein und beschädigt Ihren Fernseher.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.2 Leitungswasserschäden

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Wasserschaden (Leitungswasser)	Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist, aus: - wasserführenden Rohren aller Art, Leitungen, Schläuchen und Einrichtungen Beispiel: Wasser- und Heizungsrohre, Regenfallrohre, Waschmaschinenschlauch, Warmwasserspeicher, überlaufende Badewannen - Heizungs- oder Klimaanlage - Aquarien, Wasserbetten und mit Wasser betriebenen Dekorationsgegenständen Beispiel: Zimmerbrunnen Versichert sind auch: - Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage - Wasserdampf Ausgenommen davon sind Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation
- Schäden durch Erdfall oder Erdbeben
Ausnahme: Leitungswasser hat den Erdfall oder den Erdbeben verursacht.
- Schäden durch Schimmelpilze. Als Schimmelpilze gelten alle Arten von Hausfäulepilzen, insbesondere Echter Hausschwamm, Brauner Kellerschwamm und Porenschwamm.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.3 Rohrbruch- und Frostschäden

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Rohre im Gebäude	Bruch- und Frostschäden an allen innerhalb von Gebäuden befindlichen wasserführenden Rohren (auch flexible Rohre). Beispiel: Aufgrund eines plötzlichen, nicht vorhersehbaren Temperatursturzes platzt ein Rohr im Haus. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen: - Sie haben diese Rohre als Mieter:in oder Wohnungseigentümer:in auf Ihre Kosten angeschafft oder übernommen. - Sie tragen für diese Rohre die Gefahr. Versicherungsschutz besteht nur, soweit Sie nicht Ersatz aus einer Wohngebäudeversicherung beanspruchen können.
Sanitäre Einrichtungen, Heizungen, Anlagen im Gebäude	Frostschäden an: - sanitären Einrichtungen sowie deren Anschlussschläuchen Beispiel: Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen - Heizungs- oder Klimaanlage Beispiel: Heizkörper, Boiler - Lösch- oder Berieselungsanlagen Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen: - Sie haben diese Anlagen als Mieter:in oder Wohnungseigentümer:in auf Ihre Kosten angeschafft oder übernommen. - Sie tragen für diese Anlagen die Gefahr. Versicherungsschutz besteht nur, soweit Sie nicht Ersatz aus einer Wohngebäudeversicherung beanspruchen können.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.4 Sturm und Hagel

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Sturm	Wir gehen von Sturm aus, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: • Der Wetterdienst stellt mindestens Windstärke 7 (ab 50 km/h) am Versicherungsort fest. • Sie können nachweisen, dass in Ihrer Nachbarschaft durch Sturm Schäden an intakten Gebäuden oder Bäumen aufgetreten sind. • Sie können nachweisen, dass wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes der Schaden nur durch Sturm entstanden sein kann. Versichert sind Schäden, die auf folgende Weise entstehen: • durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen • dadurch, dass der Sturm Gegenstände auf versicherte Sachen wirft Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
Hagel	Hagel ist fester Niederschlag in Form von Eiskörnern. Versichert sind Schäden, die auf folgende Weise entstehen: • durch unmittelbare Einwirkung des Hagels auf versicherte Sachen • dadurch, dass Sturm oder Hagel Gegenstände auf versicherte Sachen werfen Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster und andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn die Öffnungen durch einen versicherten Sturm oder Hagel entstanden sind.
- Sturmflut
- Lawinen oder Schneedruck

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

Tipp: Manchmal können Präventionsmaßnahmen dazu beitragen, dass Schäden durch Naturgefahren vermieden oder verringert werden. Was Sie tun können und welche Vorteile dies bringen kann, erfahren Sie auf www.allianz.de.

2.2.5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch und Raub

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Einbruch	Ein Dieb bzw. eine Diebin bricht in einen Raum eines Gebäudes ein. Hierunter fällt auch, wenn er bzw. sie einsteigt oder mit einem entwendeten oder unberechtigt nachgemachten Schlüssel eindringt. Beispiel: Eine Diebin klettert über das Regenfallrohr in den ersten Stock und entwendet Bargeld.
Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes	Ein Dieb bzw. eine Diebin bricht ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes auf. Hierzu verwendet er bzw. sie seine bzw. ihre Muskelkraft, Werkzeuge, entwendete oder unberechtigt nachgemachte Schlüssel. Beispiel: Unberechtigtes Öffnen eines Tresors mit einem mitgebrachten Schlüssel
Einschleichen oder Verborgenen halten	Ein Dieb bzw. eine Diebin entwendet aus einer verschlossenen Wohnung Sachen, nachdem er bzw. sie sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hat.
Vandalismus nach Einbruch	Ein Dieb bzw. eine Diebin beschädigt vorsätzlich versicherte Sachen in Ihrem Haushalt nach einem der oben genannten Ereignisse. Beispiel: Der Dieb zerstört Möbel in Ihrer Wohnung.
Raub	Der Täter bzw. die Täterin wendet gegen Sie Gewalt an. Er bzw. sie schaltet Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen aus oder erhält sich damit den Besitz bereits gestohlener Sachen. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib und Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen. Nicht versichert sind erst auf Verlangen des Täters bzw. der Täterin herbeigeschaffte Sachen. Beispiel: Erpressen von Lösegeld

Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft	Der Täter bzw. die Täterin nimmt versicherte Sachen weg, weil Ihre Widerstandskraft unmittelbar vor der Wegnahme durch eine der folgenden Ursachen ausgeschaltet war: • durch einen Unfall • durch eine sonstige nicht verschuldete Ursache Beispiel: Ohnmacht, Herzinfarkt
---	--

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.6 Beschädigungen aller Art zuhause

Über die oben genannten Gefahren hinaus haben Sie für Ihren Hausrat am Versicherungsort (Ziffer 3.1) folgenden erweiterten Versicherungsschutz:

Versicherungsumfang	Was fällt darunter?
Was leisten wir?	Wird Ihr Hausrat unvorhergesehen beschädigt oder zerstört - egal aus welcher Ursache -, leisten wir. Beispiel: Sie oder Ihr Gast verschütten versehentlich Rotwein auf dem Sofa. Bei einer Feier beschädigt ein Gast Ihren Garderobenschrank.
Höchstleistung je Versicherungsfall	Wir ersetzen einen Schaden bis zu maximal 5.000 Euro je Versicherungsfall.
Besondere Selbstbeteiligung	Wir kürzen die Entschädigung um eine Selbstbeteiligung von 150 Euro. Wir verzichten auf den Abzug, wenn die Ursache der Beschädigung nicht von einer Person verursacht wurde.
Ersatzgerät oder Reparatur bei Elektronik (Naturalersatz)	Bei elektronischen Geräten (beispielsweise Laptop, Smartphone) sind wir berechtigt, Naturalersatz zu leisten. Naturalersatz bedeutet, dass wir im Leistungsfall einen Dienstleister mit der Reparatur oder dem Austausch beauftragen. Im Falle des Austausches erhalten Sie ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät. Sie erhalten auf dieses Gerät eine Garantie von zwölf Monaten. Können wir kein geeignetes Ersatzgerät zur Verfügung stellen, bestimmt sich unsere Ersatzpflicht nach Ziffer 4. Bei Naturalersatz wird der beauftragte Dienstleister die Selbstbeteiligung bei Ihnen einfordern, bevor er Ihnen das Ersatzgerät ausliefert.
Welche Schäden sind nicht versichert?	Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch: • Verfall, normale Abnutzung und Verschleiß, natürliche Veränderung, Witterungs- und sonstige Umwelteinflüsse • mangelhafte Bauausführung und Wartung • Be- oder Verarbeitung • die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sache • Beschlagnahme und andere hoheitliche Maßnahmen • Haustiere • Schädlinge, Ungeziefer und Mikroorganismen • Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch Ausgeschlossen sind außerdem Beschädigungen von: • Wertsachen nach Ziffer 2.4.2.1 • Scheiben und Platten aus Glas, Glaskeramik und Kunststoff (beispielsweise Glastür eines Schrankes, Spiegel) • Fahrrädern, Fahrrädern mit Tretunterstützung (Pedelects) bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit, Fahrradanhängern • Sehhilfen • Tieren • Datenträgern aller Art mit den darauf befindlichen Daten und Programmen • elektronischen, elektrischen und optischen Geräten, wenn deren Funktion dadurch nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschäden) Hinweis: Für Schäden an Kühl- oder Gefriergut bei einem unvorhergesehenen Stromausfall oder einem technischen Defekt des Gerätes gelten diese Ausschlüsse nicht.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.7 Diebstahl zuhause

Ihre Hausratversicherung versichert auch Folgendes:

Versicherungsumfang	Was fällt darunter?
Was ist versichert?	Versichert ist der einfache Diebstahl von Hausrat. Es muss kein Einbruch vorliegen. Beispiel: Ein Trickdieb entwendet aus Ihrer Wohnung Geld. Versicherungsschutz besteht, wenn sich der Schaden an einem der folgenden Orte nach Ziffer 3.1 ereignet: • in der Wohnung • in Gemeinschaftsräumen Nicht versichert sind: • Fahrräder, Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelects) bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit, Fahrradanhänger • Sehhilfen
Bis zu welcher Höhe leisten wir?	Wir ersetzen hier pro Versicherungsfall Schäden an: • Hausrat bis maximal 5.000 Euro • Wertsachen nach Ziffer 2.4.2.1 bis maximal 1.000 Euro
Naturalersatz bei elektronischen Geräten	Bei nachfolgendem Hausrat sind wir berechtigt, Naturalersatz zu leisten: • Mobiltelefon, Smartphone, Tablet, Laptop, PC, Monitor • Unterhaltungselektronik (beispielsweise Fernseher, Beamer, Hi-Fi-Anlage) Was Naturalersatz bedeutet, finden Sie in Ziffer 2.2.6.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.8 Diebstahl außerhalb Ihres Zuhauses

Ihre Hausratversicherung versichert Diebstahl auch in folgenden Fällen:

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen	Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Schlafwagenabteile. Voraussetzung ist: Die versicherten Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb der Wohnung. Versicherungsschutz besteht auch, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Für Wertsachen gemäß Ziffer 2.4.2.1 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2.4.2.2.
Diebstahl aus verschlossenem Kraftfahrzeug	Versichert ist der Diebstahl Ihrer Sachen aus einem verschlossenen Fahrzeug durch: • Aufbrechen • Manipulation des Funksignals (beispielsweise "Jamming" oder "Relay Attack") Wertsachen sind nur versichert, wenn diese von außen nicht sichtbar sind. Beispiel: Aufbewahrung im Kofferraum oder Handschuhfach Wertsachen und elektronische Geräte sind nur bei Aufbruch des Fahrzeugs versichert. Bitte beachten Sie folgende Entschädigungsgrenzen: • Wertsachen (inklusive Bargeld) maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall • elektrische und elektronische Geräte maximal 2.500 Euro je Versicherungsfall • Manipulation des Funksignals maximal 500 Euro je Versicherungsfall
Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen	Schäden durch Diebstahl von: • Kinderwagen und Zubehör • Krankenfahrstühlen und Rollstühlen • Gehhilfen (beispielsweise Rollatoren)

Diebstahl aus Krankenzimmer	Schäden durch Diebstahl von versicherten Sachen aus einem Krankenzimmer während eines Aufenthalts in einem Krankenhaus, Sanatorium, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung. Bitte beachten Sie: Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf: • Wertsachen (inklusive Bargeld) maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall • elektrische und elektronische Geräte maximal 2.500 Euro je Versicherungsfall
Diebstahl von Hausrat am Arbeitsplatz	Schäden durch einfachen Diebstahl von Hausrat am Arbeitsplatz oder Büro. Voraussetzung ist: • Sie verwahren diese Sachen dort dauerhaft. • Die Sachen werden von Ihnen persönlich genutzt. Wertsachen im Sinne von Ziffer 2.4.2.1 sind nicht versichert. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 Euro begrenzt.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.9 Erweiterte Deckung im Garten

Garteninventar ist auf dem Grundstück der versicherten Wohnung gegen folgende Gefahren zusätzlich versichert: gegen die in Ziffer 2.2.1 bis 2.2.5 und 2.2.7 genannten Gefahren, gegen einfachen Diebstahl und gegen die Gefahren des Extremwetterschutzes (sofern Sie den Baustein Extremwetterschutz vereinbart haben).

Zum Garteninventar gehören folgende versicherte Sachen:

- Gartenmöbel
- Gartengeräte, die zur Pflege des Gartens dienen
Beispiel: Rasenmäher, Heckenschere, Baumsägen, Leitern, Rechen, Schaufeln
- Sonstiger Hausrat, der sich üblicherweise in einem Garten befindet
Beispiel: Wäsche, die Sie zum Trocknen oder Lüften im Garten aufhängen; Kinderspielzeug, Spielgeräte, Trampoline
- gelagerte Sportgeräte
- Sachen, die für die Nutzung im Garten hergestellt wurden und dauerhaft im Garten stehen oder dort genutzt werden
Beispiele: Wäschespinnen, Grillgeräte, Zierbrunnen, Pflanzen in Zierkübeln, Faltpavillons, mobile Mini-Photovoltaikanlagen
- Antennenanlagen, Markisen, technische, optische und akustische Sicherungsanlagen sowie Wallboxen zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen

Bitte beachten Sie: Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 Euro begrenzt.

Nicht zum Garteninventar zählen:

- bauliche Grundstücksbestandteile, die mit dem versicherten Grundstück dauerhaft fest verbunden sind.
Ausnahme: fest verbaute Spielgeräte
- gewerblich genutzte Sachen. Dazu gehören Arbeitsgeräte, Handelswaren und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen.
- Fahrräder, Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelects) bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit, Fahrradanhänger
- Wertsachen gemäß Ziffer 2.4.2.1 (beispielsweise Künstlerbronzen)

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.10 Anprall von Straßen-, Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Anprall von Straßen-, Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen	Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen am Versicherungsort gemäß Ziffer 3.1 durch den Anprall oder Absturz von Straßen-, Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, sowie ihrer Teile oder Ladung. Beispiel: Ein Pkw schleudert gegen Ihr Gebäude und zerstört Ihre Wohnzimmereinrichtung. Auch wenn versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, besteht Versicherungsschutz. Nicht versichert sind Rangier- oder Parkschäden durch Bewohner:innen und Besucher:innen des Gebäudes.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.11 Erweiterte Deckung für Gartenlauben und Kleingärten

Versichert ist Hausrat in Gartenlauben und Garteninventar in Kleingärten gegen die in Ziffer 2.2.1 bis 2.2.5 und 2.2.7 genannten Gefahren, gegen einfachen Diebstahl und gegen die Gefahren des Extremwetterschutzes (sofern Sie den Baustein Extremwetterschutz vereinbart haben).

Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Größe des Kleingartens beträgt maximal 400 qm.
- Die Gartenlaube ist maximal 24 qm groß und ist nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- bauliche Grundstücksbestandteile, die mit dem versicherten Grundstück dauerhaft fest verbunden sind. Ausnahme: fest verbaute Spielgeräte
- gewerblich genutzte Sachen. Dazu gehören Arbeitsgeräte, Handelswaren und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen.
- Fahrräder, Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelects) bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit, Fahrradanhänger
- Wertsachen gemäß Ziffer 2.4.2.1

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 Euro begrenzt.

2.3 Versicherte Kosten und weitere Mehrleistungen

2.3.1 Versicherte Kosten

Ihre Hausratversicherung übernimmt für Sie auch die folgenden Kosten, wenn diese nach einem Versicherungsfall erforderlich sind und tatsächlich anfallen:

Kosten	Was ist das genau?
Aufräumungs- und Entsorgungskosten	Kosten, um beschädigte versicherte Sachen aufzuräumen oder abzubrechen. Hierzu gehört auch, sonstige Reste der versicherten Sachen wegzuräumen oder fachgerecht zu entsorgen.
Bewegungs- und Schutzkosten	Kosten für das Bewegen, Verändern und Schützen von Sachen. Voraussetzung ist, dass dies zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten versicherten Sachen erforderlich ist. Beispiel: Die Zimmerdecke muss nach einem Wasserschaden gestrichen werden. Dazu müssen die Möbel im Zimmer abgedeckt werden. Auch versichert sind Kosten für provisorische Reparaturen zum Schutz versicherter Sachen.
Transport- und Lagerungskosten	Kosten für den Transport von versicherten Sachen an einen anderen Ort und die Einlagerung von diesen Sachen bis maximal 24 Monate. Voraussetzung ist, dass die Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.
Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten	Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, soweit dies den Umständen nach geboten war. Wir erstatten diese Kosten auch dann, wenn sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung höher sind als die Versicherungssumme. Wenn Sie einen Sachverständigen bzw. eine Sachverständige heranziehen, gilt: Wir erstatten diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind.
Schlossänderungskosten	Kosten für die Änderung eines Schlosses, wenn Schlüssel durch ein versichertes Ereignis oder einfachen Diebstahl abhandengekommen sind. Dies gilt für folgende Schlüssel: • Schlüssel für Türen der versicherten Wohnung • Schlüssel für Wertsachen-Behälter (beispielsweise einen Tresor) in der versicherten Wohnung • Schlüssel zu Gemeinschaftsräumen auf dem Versicherungsgrundstück Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 5.000 Euro.
Reparaturkosten für Gebäudeschäden	Kosten für Reparaturen von Schäden am Gebäude und innerhalb der Wohnung, die: • durch Einbruch, Raub oder den Versuch entstanden sind oder • durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind.
Reparatur von Schäden durch Leitungswasser	Kosten für Reparaturen in Wohnungen, um Schäden durch Leitungswasser an folgenden Gegenständen zu beseitigen: • Bodenbeläge • Innenanstriche • Tapeten Voraussetzung ist: Es handelt sich um eine Miet- oder Eigentumswohnung.

Hotel- oder Übernachtungskosten	Kosten für Hotelübernachtung oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten. Voraussetzung ist, dass Ihre Wohnung nach einem Schaden nicht mehr bewohnbar ist. Beispiel: Eine Übernachtung in einem Hotel ist erforderlich, weil Ihr Bad oder Ihre Küche nicht mehr nutzbar ist. Wir erstatten die Übernachtung ohne Frühstück. Das gilt auch, wenn nur ein Gebäudeschaden und kein Schaden am Hausrat vorliegt. Wir übernehmen diese Kosten jedoch maximal für 24 Monate. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit Sie nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangen können.
Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub	Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig Ihre Reise (Urlaubs- oder Dienstreise) abbrechen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 1.000 Euro übersteigt. Wir erstatten angemessene Fahrtmehrkosten zum Schadensort und gegebenenfalls zurück an den Urlaubsort oder Ort der Dienstreise. Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen und insbesondere der Dringlichkeit der Rückreise.
Umzugskosten	Kosten für Ihren Umzug, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: • Ihre ständig bewohnte Wohnung ist durch einen Versicherungsfall dauerhaft unbewohnbar geworden. • Sie müssen deswegen umziehen.
Hilfeleistungen im Haushalt	Wenn Sie aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten zu verrichten, erstatten wir Hilfeleistungen. Voraussetzung ist, dass Ihnen kein Mitbewohner bzw. keine Mitbewohnerin helfen kann. Beispiel: Bei einem Küchenbrand haben Sie sich beide Hände verbrannt. Wir bezahlen den Wäscheservice und die Gartenpflege. Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 5.000 Euro.
Mehrkosten nach Fehlalarm durch Rauch-, Gasmelder oder Einbruchmeldeanlagen	Gebäudeschäden, wenn Feuerwehr oder Polizei aufgrund eines Fehlalarms von Rauch-, Gas-, Hitzemeldern sowie Einbruchmeldeanlagen Ihre Wohnung aufbrechen. Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen an versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Notöffnung entstehen, sind mitversichert. Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 5.000 Euro.
Mehrkosten für Wasser-, Gas- oder Heizölverlust	Mehrkosten durch den Verlust von Wasser, Gas oder Heizöl. Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalles bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser. Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern. Das gilt auch, wenn der Versicherungsfall nur das Gebäude betrifft und Ihnen dadurch Kosten entstehen. Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 5.000 Euro.
Telefonkosten	Kosten aufgrund eines Telefonmissbrauchs, wenn ein Täter bzw. eine Täterin Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon nach einem der folgenden Ereignisse unbefugt benutzt: • Einbruchdiebstahl oder Raub (siehe Ziffer 2.2.5) oder • versicherter Diebstahlschaden (nach Ziffer 2.2.7). Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 5.000 Euro.
Bewachungskosten	Kosten für die Bewachung des Versicherungsortes nach Ziffer 3.1 maximal 14 Tage lang. Wir übernehmen die Kosten, wenn Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.
Kredit- und EC-Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl und Raub	Werden Kredit- oder EC-Karten bei einem Einbruch oder Raub entwendet, ersetzen wir auch den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie die Karte unverzüglich nach Bemerken des Verlustes beim ausgebenden Kreditinstitut sperren lassen und Ihre Bank für den Schaden nicht aufkommt. Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 5.000 Euro.
Mehrkosten für nachhaltige Schadenbehebung	Mehrkosten, um versicherte Sachen nachhaltig zu reparieren oder wiederzubeschaffen. Dies sind tatsächliche Mehrkosten für • Reparaturmaßnahmen, die ressourcenschonender sind als Neuanschaffungen (Reparatur statt Neukauf)

- Ersatz von versichertem Hausrat durch aus nachhaltigen Materialien angefertigte oder nachhaltig produzierte Sachen
- Wiederbeschaffung von Kühlschränken, Gefrierschränken, Geschirrspülern, Waschmaschinen, Trocknern und ähnlichen Elektrogeräten in der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse

Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall bis zu 10 % der nach Ziffer 4 ermittelten Entschädigung maximal 5.000 Euro.

2.3.2 Internetschutz

2.3.2.1 Zahlungsverkehr im Internet

Sie sind geschützt, wenn durch eine der nachfolgend genannten Gefahren ungewollte Zahlungen von Ihrem Konto aus vorgenommen werden.

Unter Konto verstehen wir:

- Ihre Konten
- Ihre Depots
- Ihre anderen virtuellen Konten, von denen Zahlungen an Dritte ausgeführt oder Zahlungen von Dritten empfangen werden können (beispielsweise "PayPal")

Voraussetzung ist, dass Sie diese Konten bei Geldinstituten oder Online-Bezahldiensten in einem der folgenden Länder unterhalten:

- in einem Land der Europäischen Union (EU)
- in der Schweiz, in Norwegen, Island, Liechtenstein

Bitte beachten Sie: Wir ersetzen Ihnen den entstandenen Vermögensschaden, maximal jedoch 10.000 Euro je Versicherungsfall.

Folgende Gefahren sind versichert:

Versicherte Gefahren	Was ist das genau?
"Phishing" und "Pharming"	"Phishing": Dritte gelangen über eine gefälschte E-Mail an die Zugangs- und Identifikationsdaten zu Ihrem Konto. "Pharming": • Dritte ahmen den Internetauftritt Ihres Geldinstituts/Online-Bezahldienstes nach und leiten dadurch Ihre Anfrage auf eine betrügerische Seite um. • Sie führen im Glauben an die Echtheit der Seite Zahlungsvorgänge aus.
"Trojaner" oder "Keylogger"	Sonstiges Ausspähen von Zugangsdaten ("Trojaner" oder "Keylogger"): • Dritte gelangen mittels verdeckt operierender Schadprogramme auf Ihrem Computer an die Zugangs- und Identifikationsdaten zu Ihrem Konto. • Mithilfe dieser Daten führen diese Dritten dann nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus.
Fehlerhafte Eingaben bei Online-Überweisungen	Versichert ist auch Folgendes: • Sie geben bei einer Online-Überweisung Daten fehlerhaft ein. • Dadurch veranlassen Sie irrtümlich die Gutschrift auf dem Konto eines Dritten. Voraussetzung ist, dass Sie und Ihr Geldinstitut bzw. Online-Bezahldienst vergeblich versucht haben, den überwiesenen Betrag vom Zahlungsempfänger bzw. von der Zahlungsempfängerin zurückzuerlangen.
Entwendung von Online-Banking-Zugangsdaten bei Wohnungseinbruch	Versichert ist auch Folgendes: • Dritte brechen in die versicherte Wohnung ein. • Dabei entwenden oder kopieren sie die Zugangsdaten zu Ihren online geführten Konten. • Mithilfe dieser Daten führen diese Dritten dann nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus.

Wir ersetzen nicht:

- Folgeschäden, die durch die Abbuchung entstehen.
Beispiel: Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung
- Schäden, für die Ihr Geldinstitut bzw. Online-Bezahldienst haftet.
Beispiel: Die Bank oder der Anbieter des Kontos übernimmt den Schaden.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

Sie müssen zusätzlich zu den Obliegenheiten nach Ziffer 5.1 folgende Pflichten vor Eintritt eines Versicherungsfalls beachten:

- Passwörter, Zugangscode und ähnlich vertrauliche Informationen dürfen Sie nicht an Dritte weitergeben. Diese Obliegenheit ist dann nicht verletzt: Dritte spiegeln Ihnen vor, dass es sich um eine E-Mail oder die Webseite Ihres Geldinstituts/Online-Bezahldienstes handelt ("Phishing" oder "Pharming").
- Die genutzten Geräte müssen zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff über ein installiertes und aktuelles Sicherungssystem mit Virenschutz und "Firewall" verfügen.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie zusätzlich zu den in Ziffer 5.2 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun:

- Lassen Sie unverzüglich das betroffene Konto sperren.
- Zeigen Sie den Schaden unverzüglich bei der Polizei an.
- Machen Sie den Schaden zunächst bei Ihrem Geldinstitut bzw. Online-Bezahldienst geltend. Wird dieser abgelehnt, schicken Sie uns die Ablehnung.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2.3.2.2 Käuferschutz im Internet

Sie sind geschützt, wenn Ihnen durch eines der nachfolgend genannten Ereignisse beim Kauf im Internet ein Schaden entsteht.

Beispiel: Sie kaufen im Internet Ware, die nicht geliefert wird.

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer:in und auch alle anderen Personen, die mit Ihnen im Haushalt wohnen.

Folgende Käufe im Internet sind versichert:

- Sie kaufen online neue oder gebrauchte Ware zum privaten Gebrauch.
- Sie ersteigern über ein Auktionsportal Waren im Internet.

Versichert sind Online-Käufe, bei denen Käufer:in und Verkäufer:in ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einem der folgenden Länder haben:

- in einem Land der Europäischen Union (EU)
- in der Schweiz, in Norwegen, Island, Liechtenstein

Der Kaufvertrag muss während der Dauer des Vertrags geschlossen worden sein.

Bitte beachten Sie: Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen den nachgewiesenen Schaden, maximal jedoch 10.000 Euro je Versicherungsfall.

Folgende Ereignisse sind versichert:

Versicherte Ereignisse	Was ist das genau?
Nichtlieferung der Ware	Die Ware wird nicht oder nur teilweise geliefert. Das ist der Fall, wenn Ihnen die Ware zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin nicht bzw. nicht vollständig zugegangen ist. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen: • Sie haben den Verkäufer bzw. die Verkäuferin in Textform aufgefordert, die Lieferung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen vorzunehmen. Das können Sie beispielsweise per Brief oder E-Mail tun. • Der Verkäufer bzw. die Verkäuferin kommt trotzdem seinen bzw. ihren Verpflichtungen nicht fristgerecht nach.
Lieferung einer mangelhaften Ware	Die gelieferte Ware ist mangelhaft. Das ist der Fall, wenn ein Sachmangel nach § 434 BGB vorliegt. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen: • Sie haben Ihre Rechte, die Ihnen gesetzlich oder vertraglich zustehen, insbesondere Ihre Gewährleistungsrechte nach § 437 BGB, geltend gemacht. • Sie haben den Verkäufer bzw. die Verkäuferin in Textform aufgefordert, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Das können Sie beispielsweise per Brief oder E-Mail tun. • Der Verkäufer bzw. die Verkäuferin kommt trotzdem seinen bzw. ihren Verpflichtungen nicht fristgerecht nach.
Verlust oder Beschädigung der Ware bei der Rücksendung	Sie machen von Ihrem Recht Gebrauch, die Ware zurückzusenden. Dabei geht die Ware verloren oder wird beschädigt.
Verweigerung der Kaufpreiserstattung bei berechtigter Rücksendung	Sie machen von Ihrem Recht Gebrauch, die Ware zurückzusenden. Der Verkäufer bzw. die Verkäuferin verweigert die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises ohne Rechtsgrund.

Folgendes ist nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Nicht versicherte Waren	Der Online-Kauf von folgenden Waren und Produkten ist nicht versichert: • Warenbestellungen mit einem Gesamtwert unter 25 Euro (ohne Versandkosten) • Gebäude und Grundstücke • Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeuge • verderbliche Waren (beispielsweise Lebensmittel) • Pflanzen und Tiere • Dienstleistungen • Urheberrechte • Strom und Gas
Anbahnung über Online-Portale ohne direkten Vertragsschluss	Wenn der Kauf über ein Online-Portal nur angebahnt wird, ist dies nicht versichert. Grund: Der Vertragsschluss selbst erfolgt hier nicht auf dem Online-Portal. Beispiel: Sie kaufen ein Sofa über ein Online-Inserat in einem Kleinanzeigen-Portal.
Kapital-, Spekulationsgeschäfte und Wetten	Folgendes ist nicht versichert: • Spiel- oder Wettverträge • Termin- oder Spekulationsgeschäfte • Ankauf von Wertpapieren, Wertrechten und Beteiligungen
Verbotene und sittenwidrige Geschäfte	Nicht versichert sind Geschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder sittenwidrig sind.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie zusätzlich zu den in Ziffer 5.2 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun: Zeigen Sie den Schaden unverzüglich bei der Polizei an, wenn Sie durch betrügerisches Handeln des Verkäufers bzw. der Verkäuferin geschädigt wurden. Verletzen Sie diese Pflicht, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2.3.2.3 Datenrettung

Wir übernehmen die Kosten, um beschädigte digital gespeicherte Daten auf privat genutzten Geräten wiederherzustellen:

- PC, Notebook oder Laptop
- Tablet
- Mobiltelefon
- externe Speichermedien

Versichert sind:

- Schäden durch einen technischen Defekt des Speichermediums
Beispiel: Der Lesekopf ist beschädigt.
- Schäden durch eine sonstige physische Beschädigung des Speichermediums
Beispiel: Ihr Laptop fällt auf den Boden.
- Schäden durch Softwarefehler
- Schäden durch Viren-, Schadsoftware
- Schäden am Speichermedium, wenn Sie es falsch bedienen. Nicht versichert ist jedoch, wenn Sie die Daten unbeabsichtigt löschen.

Wir übernehmen folgende Kosten:

- für eine telefonische Beratung durch den IT-Dienstleister
- für die Abholung des beschädigten Geräts
- für den Versuch, die Daten zu retten
- um Ihnen die geretteten Daten auf einem hierfür geeigneten Speichermedium wieder zur Verfügung zu stellen

Der IT-Dienstleister stimmt mit Ihnen ab, ob der beschädigte Datenträger an Sie zurückgesendet oder vernichtet werden soll. Bitte beachten Sie: Wir ersetzen Ihnen nicht das defekte Gerät.

Bitte beachten Sie: Welche Art von Daten und wie umfangreich diese beschädigt sind, ist stark abhängig vom einzelnen Schadenfall. Wir schulden deshalb nur, dass sich ein hierauf spezialisierter, professioneller IT-Dienstleister bemüht, die Daten zu retten. Den Erfolg können wir Ihnen jedoch nicht garantieren.

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer:in und auch alle anderen Personen, die mit Ihnen im Haushalt wohnen.

Wir übernehmen die Kosten bis zu maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall. Überschreiten die Kosten, die erforderlich sind, um Ihre Daten zu retten oder wiederherzustellen, die 1.000 Euro, gilt: Der Fachbetrieb, den wir Ihnen vermitteln, wird von Ihnen vorher eine Freigabe einholen. Sie müssen dann die Kosten, die die 1.000 Euro überschreiten, selbst tragen.

Die Schäden müssen während der Dauer des Vertrags entstanden sein. Außerdem müssen Sie während der Dauer des Vertrags beauftragen, dass die Daten wiederhergestellt werden.

Folgendes ist nicht versichert:

- wenn Sie selbst unabsichtlich einzelne Datensätze löschen
- wenn Sie Zugangsdaten wie Passwort, Geräte-Pin oder Token vergessen
- Folgeschäden, die aus der Zerstörung der Daten entstehen
Beispiel: Sie hatten sich Rechnungen von Käufen im Internet auf Ihrem Computer abgespeichert. Diese Daten sind nun zerstört. Sie können Ihre Gewährleistungsrechte nicht mehr ausüben.
- Schäden, für die ein Dritter haftet
- Daten zu retten, die noch vollumfänglich als Sicherungskopie auf einem anderen Speichermedium vorhanden sind
- das Speichermedium selbst auszutauschen

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

Sie müssen zusätzlich zu den Obliegenheiten nach Ziffer 5.1 folgende Pflicht vor Eintritt eines Versicherungsfalles beachten: Die genutzten Geräte müssen zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff über ein installiertes und aktuelles Sicherungssystem mit Virenschutz und Firewall verfügen.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie über Ihre Pflichten nach Ziffer 5.2 hinaus Folgendes tun: Sie müssen den Weisungen des von uns beauftragten IT-Dienstleisters Folge leisten, um die Vergrößerung des Schadens zu verhindern. Sie dürfen Geräte oder Festplattengehäuse nicht selbstständig öffnen. Sie müssen außerdem uns bzw. den von uns beauftragten IT-Dienstleister bei der Datenrettung unterstützen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Insbesondere müssen Sie uns Ihre vorhandenen Zugangsdaten wie Geräte-Pin, Passwort, Token etc. zur Verfügung stellen.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2.3.3 Leistungen des Notfallservice Zuhause

Wir übernehmen die Ihnen oder einer mit Ihnen im Haushalt lebenden Person entstehenden Kosten für die nachfolgend aufgeführten Leistungen.

Bitte rufen Sie uns hierzu unter der Telefonnummer an, die in Ihrem Versicherungsschein steht. Dieser Service steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wir setzen qualifizierte Dienstleister aus unserem Dienstleisternetz ein, die wir nach Ihrer telefonischen Schadenmeldung direkt für Sie beauftragen.

Wenn die Leistung durch unsere Dienstleister erbracht wurde, zahlen wir die von uns zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Reichen diese Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht aus, gilt: Der Dienstleister stellt den darüber hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung.

Versicherungsort ist Ihr im Versicherungsschein bezeichnetes Gebäude oder Ihre Wohnung.

2.3.3.1 Leistungen im Notfall

In einem Notfall, der während der Vertragslaufzeit eintritt, sind die nachfolgenden Leistungen versichert:

Leistungen	Was ist versichert?
Schlüsseldienst	Das Öffnen Ihrer Wohnungstür und/oder Haustür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn dies erforderlich ist. Beispiel: Ihnen ist der Schlüssel im Schloss abgebrochen. Sie haben sich ausgesperrt und Ihre Partnerin ist nicht erreichbar. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
Rohrreinigungs-Service	Die Beauftragung einer Rohrreinigungsfirma, sofern ihr Einsatz wegen verstopfter Abflussrohre erforderlich ist. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.

Sanitär-Installateur-Service	Der Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes ist in folgenden Fällen versichert: • Das Kalt- oder Warmwasser kann nicht mehr abgestellt werden. • Die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Nicht versichert ist die ordentliche Instandhaltung und Wartung der Sanitär-Installation des versicherten Gebäudes.
Elektro-Installateur-Service	Der Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes bei Defekten an Leitungen und Zubehör der Stromversorgung des Versicherungsortes, wenn erforderlich. Beispiel: Eine Sicherung im Haus ist defekt. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
Schädlingsbekämpfung	Die Bekämpfung von tierischen Schädlingen am Versicherungsort durch eine Fachfirma, wenn erforderlich. Beispiel: Der Mäusebefall oder eine Marderentfernung kann nur durch eine Fachfirma beseitigt werden. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
Entfernung von Wespen- oder Hornissennestern	Die fachgerechte Entfernung oder Umsiedlung von Wespen- oder Hornissennestern, die sich im oder außen am Versicherungsort befinden. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Wir leisten nicht, wenn aus rechtlichen Gründen das Wespen- oder Hornissennest nicht entfernt werden darf.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.3.3.2 Fehlerdiagnose, Arbeitskosten und Kleinteile bei Haushalts-Großgeräten

Versichert ist außerdem:

Versicherungsumfang	Was fällt darunter?
Welche Leistung erbringen wir?	Ist in Ihrem Haushalt ein Haushalts-Großgerät defekt, erbringen wir unter den nachfolgenden Voraussetzungen folgende Leistungen: • Fehlerdiagnose • Arbeitskosten für die Reparatur • Kleinteile bis zu 25 Euro Ersatzteile erstatten wir nicht. Beispiel: Motor für die Waschmaschine Wir erstatten insgesamt bis zu 500 Euro je Versicherungsfall.
Welche Geräte sind versichert?	Versichert sind folgende privat genutzten Geräte in Ihrem Haushalt: • Waschmaschine, Wäschetrockner, Waschtrockner • Geschirrspüler • Kühl- und Gefrierschrank bzw. Kühl- und Gefrierkombi, Side-by-Sides • Standherd, Einbau-Kochfeld, Einbau-Backofen, Herd-Sets und Einbau-Dampfgarer Versicherungsschutz für diese Geräte besteht bis zu einem Gerätealter von maximal zehn Jahren. Das Gerätealter müssen Sie durch ein geeignetes Dokument nachweisen.
Durch wen erfolgt der Auftrag zur Fehlerdiagnose?	Wir erteilen den Auftrag zur Fehlerdiagnose und übernehmen gegenüber dem von uns beauftragten Fachbetrieb die Kosten.
Welche Leistungen bei der Fehlerdiagnose werden übernommen?	Wir erbringen folgende Leistungen: • Kosten für die An- und Abfahrt • Kosten für den Ein- und Ausbau Ihres Gerätes • Kosten für die Fehlerdiagnose Voraussetzung ist, dass der Auftrag zur Fehlerdiagnose von uns erteilt wurde.

Arbeitskosten und Ersatz von Kleinteilen	Wir übernehmen: • Arbeitskosten für die erforderliche und wirtschaftlich sinnvolle Reparatur, jedoch ohne die Kosten für ausgetauschte Ersatzteile • Sollten dafür weitere An- und Abfahrten notwendig sein, übernehmen wir auch dafür die Kosten • Kosten für Kleinteile wie Dichtungen, Sicherungen oder Schrauben bis maximal 25 Euro
Welche Leistungen sind ausgeschlossen?	Wir leisten nicht für: • vor Vertragsbeginn bereits vorhandene Defekte • Defekte, für die Sie Garantieansprüche oder Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller oder Händler haben • Defekte durch offensichtlich bestimmungswidrige Nutzung • Defekte durch vorangegangene unsachgemäße Reparaturversuche • bloße optische Mängel, die die Funktion nicht beeinträchtigen <i>Beispiel: Schrammen und Lackschäden</i> • Defekte, die durch die vom Hersteller empfohlene Reinigung oder Wartung behoben werden können • Vorsatz durch Sie oder einen Dritten • Schäden an Glas und Glaskeramik

2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Hausratversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherbaren Gefahren und Schäden ergeben.

2.4.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Immer ausgeschlossen - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sind:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Krieg und innere Unruhen	Schäden durch: • Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand Ausnahme: Schäden durch Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg werden ersetzt. <i>Beispiel: Blindgänger</i> • innere Unruhen
Kernenergie	Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2.4.2 Welche besonderen Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

2.4.2.1 Definition Wertsachen

Unter Wertsachen verstehen wir folgende Sachen:

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen
- alle Sachen aus Gold oder Platinmetallen
- Kunstgegenstände (beispielsweise Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken)
- alle Sachen aus Silber
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), mit Ausnahme von Möbeln

2.4.2.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Für alle Wertsachen gilt:

Die allgemeine Entschädigung für Wertsachen beträgt je Versicherungsfall maximal 40 % der Versicherungssumme. Ausnahme: Wir haben etwas anderes mit Ihnen vereinbart.

Besondere Entschädigungsgrenze für offene Aufbewahrung:

Die Entschädigung für bestimmte Wertsachen ist zusätzlich wie folgt begrenzt, wenn Sie diese außerhalb eines Wertschutzschranks (beispielsweise Tresor) aufbewahren. Dann gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

Wofür?	Maximale Entschädigung bei Aufbewahrung außerhalb von Wertschutzschränken
Bargeld und auf Geldkarten (beispielsweise Chipkarten) geladene Beträge	2.000 Euro
Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine und Perlen	insgesamt 50.000 Euro
Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere	
Alle Sachen aus Gold- oder Platinmetallen	

Wenn Sie diese Wertsachen in einem Wertschutzschrank aufbewahren, gilt: Diese sind bis zur allgemeinen Entschädigungsgrenze von 40 % der Versicherungssumme versichert.

Geeignete Wertschutzschränke sind:

- mehrwandige Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 300 kg
- eingemauerte Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür
- weitere besondere sonstige Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen nach Vereinbarung

2.4.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Vorsatz	Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
Grobe Fahrlässigkeit	Auch wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, leisten wir im vollen Umfang. Das gilt allerdings nicht: • wenn Sie Ihre Obliegenheiten den Ziffern 5.1, 5.2 oder 2.3.2.1 bis 2.3.2.3 verletzen oder • bei Gefahrerhöhungen nach Ziffer 6.5.

3 Wo bin ich versichert?

3.1 Versicherungsschutz am Versicherungsort

Ihr Hausrat ist an Ihrem Versicherungsort versichert. Das sind folgende Orte:

Ort	Was fällt darunter?
Wohnung	Ihre im Versicherungsschein genannte Wohnung. Zur Wohnung gehören: • alle Räume, die Sie bewohnen und privat nutzen • Keller- und Speicherabteile • Loggien, Balkone, überdachte Terrassen • Räume in Nebengebäuden • Garagen, auch wenn sie sich nicht auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden
Gemeinschaftsräume	Gemeinschaftsräume auf dem Grundstück, auf dem sich auch die versicherte Wohnung befindet. Beispiel: Fahrradschuppen, Waschkeller, Treppenhaus

3.2 Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes (Außenversicherung)

Außerhalb des Versicherungsortes ist Ihr Hausrat wie folgt versichert (Außenversicherung):

Versicherungsumfang	Was fällt darunter?
Zeitlich und der Höhe nach begrenzter Versicherungsschutz weltweit	Ihr Hausrat ist auch außerhalb Ihres Versicherungsortes weltweit für einen vorübergehenden Zeitraum von 6 Monaten versichert. Die Versicherung gilt für alle von Ihnen versicherten Gefahren. Für Diebstahl außerhalb Ihres Zuhauses gelten die speziellen Regelungen gemäß Ziffer 2.2.8. Ihr Hausrat ist außerhalb Ihres Versicherungsortes bis 40 % der Versicherungssumme versichert.
Zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz weltweit	Für Folgendes gilt zeitlich uneingeschränkter, weltweiter Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme: • Hausrat außerhalb der versicherten Wohnung, wenn Sie sich in Ausbildung, Studium oder freiwilligem Sozial- und Wehrdienst befinden und keinen eigenen Haushalt führen • Sportsachen, wenn sie sich in einem abgeschlossenen Raum oder verschlossenen Behältnis befinden Beispiel: Sie haben Ihr Boot im Ausland dauerhaft im Bootshaus gelagert. Im Winter wird eingebrochen.

	Hausrat, den Sie aufgrund eines bevorstehenden oder eingetretenen Versicherungsfalls in Sicherheit bringen, um den Schaden zu mindern Beispiel: Ihr Haus brennt und Sie retten Ihren Hausrat in den Garten.
Besonderheiten für Wertsachen und Wertsachen in Bankschließfächern	- Für Wertsachen gelten zusätzliche Begrenzungen der Entschädigung gemäß Ziffer 2.4.2. - Wertsachen in einem Bankschließfach in Deutschland sind zeitlich unbegrenzt bis zu einem Betrag von 20.000 Euro versichert.
Einschränkungen bei Naturgefahren	Bei Schäden durch Naturgefahren (beispielsweise Sturm, Hagel, Überschwemmung) besteht nur dann Außenversicherungsschutz, wenn sich die Sachen innerhalb von Gebäuden befinden.

4 Was leisten wir im Versicherungsfall?

4.1 Ihr Hausratgegenstand ist beschädigt

4.1.1 Erstattung von Reparaturkosten

Wenn Hausratgegenstände beschädigt werden, erstatten wir die erforderlichen Reparaturkosten.

Wir erstatten darüber hinaus eine möglicherweise trotz Reparatur verbleibende Wertminderung.

Bitte beachten Sie:

Maximal entschädigen wir den Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

Bei beschädigten Antiquitäten und Kunstgegenständen erstatten wir Reparaturkosten bis zum Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

4.1.2 Besonderheiten bei Schönheitsreparaturen

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (Schönheitsschaden), gilt: Wir ersetzen Ihnen die Wertminderung.

4.1.3 Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen

Falls Sachen beschädigt worden sind, die für ihren Zweck in Ihrem Haushalt schon vor dem Versicherungsfall nicht mehr zu verwenden waren, gilt: Wir ersetzen den gemeinen Wert. Das ist der für diese Sachen erzielbare Verkaufspreis.

4.2 Ihr Hausratgegenstand ist zerstört oder abhandengekommen

4.2.1 Ersatz des Neuwerts

Wurde ein Hausratgegenstand zerstört oder ist eine Reparatur nicht möglich oder nicht sinnvoll oder ist er abhandengekommen, ersetzen wir den Neuwert.

Restwerte werden angerechnet.

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

4.2.2 Antiquitäten und Kunstgegenstände

Bei Antiquitäten und Kunstgegenständen erstatten wir den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

4.2.3 Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen

Falls Sachen zerstört wurden oder abhandengekommen sind, die für ihren Zweck in Ihrem Haushalt schon vor dem Versicherungsfall nicht mehr zu verwenden waren, gilt: Wir ersetzen den gemeinen Wert. Das ist der für diese Sachen erzielbare Verkaufspreis.

4.2.4 Entschädigungsgrenzen bei Wertsachen

Soweit bei Wertsachen die Entschädigung auf bestimmte Beträge begrenzt ist, leisten wir nur bis zu dieser Höhe.

4.3 Versicherungssumme und Unterversicherung

Die Versicherungssumme haben Sie mit uns vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis des Hausrats gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Wenn die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls erheblich niedriger ist als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

Bei einer Unterversicherung drohen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung: Wir ersetzen dann nur den Teil des Betrags, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Beispiel: Der Wert Ihres Hausrats beträgt 100.000 Euro (Versicherungswert). Sie haben davon nur 50.000 Euro versichert (Versicherungssumme). Dies entspricht 50 %. Ein Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 4.4 ist nicht vereinbart. Sie haben einen Schaden von 1.000 Euro. Davon übernehmen wir 50 %, also 500 Euro.

Auch bei einem vereinbarten Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 4.4 erhalten Sie höchstens die vereinbarte Versicherungssumme.

4.4 Unterversicherungsverzicht

Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass wir abweichend von Ziffer 4.3 im Schadenfall keinen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.

Die folgenden Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen:

- Bei Eintritt des Versicherungsfalls ist die tatsächliche Wohnfläche der versicherten Wohnung nicht größer als die von Ihnen angegebene Wohnfläche.
- Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens 650 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Der Vorsorgebetrag gemäß Ziffer 4.8.1 ist hierbei nicht berücksichtigt.

Der Unterversicherungsverzicht entfällt in folgenden Fällen:

- Aufgrund eines Umzugs oder anderer Änderungen unterschreitet die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag von 650 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.
- Solange Sie uns nach einem Umzug die neue Wohnfläche nicht gemäß Ziffer 6.1.2 anzeigen.

4.5 Mehrwertsteuer

Wir ersetzen die Mehrwertsteuer nur dann, wenn diese auch tatsächlich anfällt.

4.6 Berechnung der Entschädigung bei versicherten Kosten

Für die Entschädigung versicherter Kosten nach Ziffer 2.3.1 benötigen wir einen Nachweis dafür, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind. Auch hier gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

4.7 Was gilt für Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

4.8 Vorsorge bei nicht ausreichender Versicherungssumme

Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, beispielsweise durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorge zur Verfügung.

4.8.1 Allgemeine Vorsorge

Die Versicherungssumme erhöht sich im Versicherungsfall um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

Wenn Versicherungssumme und Vorsorgebetrag für die Entschädigung bereits vollständig ausgeschöpft sind, gilt: Wir erstatten Ihnen ergänzend zur Entschädigung anfallende Kosten nach Ziffer 2.3.1. Diese sind auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

4.8.2 Vorsorge bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht

Haben Sie bei Vertragsschluss einen Unterversicherungsverzicht gemäß Ziffer 4.4 vereinbart, erhöht sich der Vorsorgebetrag auf 20 %.

Wenn Versicherungssumme und Vorsorgebetrag für die Entschädigung bereits vollständig ausgeschöpft sind, gilt: Wir erstatten Ihnen darüber hinaus anfallende Kosten nach Ziffer 2.3.1. Diese sind auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.

4.8.3 Vorübergehende unbegrenzte Vorsorge für neu hinzugekommenen Hausrat

Haben Sie bei Vertragsschluss einen Unterversicherungsverzicht gemäß Ziffer 4.4 vereinbart, erhöht sich die Vorsorge nach Ziffer 4.8.2.

Wenn sich der Wert Ihres Hausrats beispielsweise durch Neuanschaffungen, Erbschaft oder Zuzug weiterer Personen erhöht, ist die Höchstentschädigung nicht mehr durch die Versicherungssumme begrenzt.

Dies gilt jedoch nur bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, aber mindestens für sechs Monate. Danach müssen Sie die Versicherungssumme entsprechend anpassen.

4.9 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

4.10 Was gilt, wenn abhandengekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?

Wenn abhandengekommene Sachen wieder auftauchen, müssen Sie uns dies unverzüglich melden.

Haben wir für die Sache bereits eine Entschädigung gezahlt, gilt: Sie müssen sich innerhalb eines Monats entscheiden, ob Sie die wieder aufgefundene Sache zurückhaben möchten. Wenn ja, müssen Sie uns die Entschädigung zurückzahlen.

4.11 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

4.11.1 Ansprüche gegen andere Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

4.11.2 Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 5.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4.11.3 Versicherungsschutz, wenn unklar ist ob der Schaden bei uns oder beim Vorversicherer eingetreten ist

Ist unklar, ob ein Schaden nicht schon vor Beginn dieses Vertrages eingetreten ist, ersetzen wir ihn unter folgenden Voraussetzungen trotzdem:

- Unser Versicherungsschutz für Ihre Wohnung schließt sich zeitlich nahtlos an eine Vorversicherung an.
- Der eingetretene Schaden wäre sowohl nach dem Vertrag mit uns, als auch nach dem Vertrag mit Ihrem Vorversicherer versichert. Wann genau es zu dem Schaden gekommen ist, ist aber nicht feststellbar. Er könnte während der Vertragslaufzeit mit dem Vorversicherer eingetreten sein, aber auch während der Vertragslaufzeit mit uns.
- Der Schaden wurde erst nach Vertragsschluss mit uns erkannt.

4.12 Regeln für das Sachverständigenverfahren

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls mit uns vereinbaren, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Wir und Sie können zusätzlich vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen. Wenn Sie dies wünschen, können Sie uns dies jederzeit mitteilen. Wir übersenden Ihnen dann die weiteren Informationen zu diesem Verfahren.

Die Kostentragung richtet sich nach der im Verfahren festgestellten Schadenhöhe.

- Bis 25.000 Euro:
Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten für einen Obmann tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- Über 25.000 Euro:
Wir übernehmen außer den Kosten für unseren Sachverständigen bzw. unsere Sachverständigen auch 90 % der Kosten für Ihren Sachverständigen bzw. Ihre Sachverständigen sowie für einen Obmann. 10 % der Kosten für Ihren Sachverständigen bzw. Ihre Sachverständigen sowie für einen Obmann sind von Ihnen zu entrichten.

5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

5.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, die Sie beachten müssen:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) vor dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?	Gegen gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften dürfen Sie nicht vorsätzlich verstoßen. In der kalten Jahreszeit müssen Sie Folgendes beachten: • Sie müssen die Wohnung ausreichend beheizen. • Alternativ müssen Sie alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen entleeren und entleert halten.
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.2 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) nach dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Beispiel: Abhandengekommene Sparbücher müssen Sie unverzüglich sperren lassen. Sie müssen zudem unsere Weisungen einholen und befolgen. Dies gilt jedoch nur, soweit dies für Sie zumutbar ist.
Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Leistungsfall beachten?	Nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie folgende Dinge beachten: • Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall. • Lassen Sie die Schadenstelle unverändert, bis sie durch uns freigegeben wird. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Sie den Schaden durch Fotos dokumentieren und die beschädigten Teile aufheben. • Legen Sie uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Anschaffungspreis und Anschaffungsjahr vor. • Sie müssen uns jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderliche Auskunft geben. • Legen Sie uns Belege vor, soweit Ihnen dies billigerweise zumutbar ist. • Defekte elektronische Geräte sind bis zu unserer Entscheidung über deren Ersatz aufzubewahren.
Welche Schäden müssen Sie der Polizei melden?	Folgende Schäden müssen Sie bei der Polizei anzeigen: • Diebstahl • Einbruchdiebstahl und Raub • Vandalismus
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 5.3 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

6.1 Umzug

6.1.1 Übergang des Versicherungsschutzes

Im Falle eines Wechsels der bisher versicherten Wohnung (Umzug) geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über.

Behalten Sie die bisher versicherte Wohnung, gilt: Um einen Umzug handelt es sich nur, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen. Während des Umzugs besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in Ihrer bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Beginn des Umzugs. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung bringen.

Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb Deutschlands, geht der Versicherungsschutz nicht auf Ihre neue Wohnung über. In diesem Fall erlischt der Vertrag spätestens drei Monate nach Beginn des Umzugs. Für die im Ausland liegende Wohnung besteht kein Versicherungsschutz.

6.1.2 Anzeigepflicht bei Umzug

Ein Umzug ist uns unter Angabe der genauen Lage der neuen Wohnung sowie der neuen Wohnfläche (in Quadratmetern) anzuzeigen.

Die Anzeige muss spätestens bei Beginn des Umzugs in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) erfolgen.

6.1.3 Beitragsänderung nach Umzug

Wenn unser Tarif für Ihre neue Wohnung einen anderen Beitragssatz vorsieht, richtet sich der Beitrag ab Beginn des Umzugs nach diesem.

Wenn sich der Beitrag nach einem Umzug erhöht, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Maßgeblich für die Kündigungsfrist ist der Zugang der Mitteilung bei Ihnen. Wirksam wird die Kündigung einen Monat, nachdem wir sie erhalten haben. Wir können bei einer Kündigung von Ihnen nur den Beitrag bis zur Wirksamkeit der Kündigung zeitanteilig fordern. Wenn Sie uns korrekt über den Umzug informiert haben (nach Ziffer 6.1.2), zahlen Sie nur den Beitrag für Ihre bisherige Wohnung.

Die Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

6.1.4 Neuordnung des Vertrags

Alternativ zu einer Beitragsänderung nach Ziffer 6.1.3 können wir Ihnen auch ein neues Vertragsangebot für Ihre neue Wohnung machen. Dieses Angebot können Sie entweder annehmen oder ablehnen. Wenn Sie ablehnen, bleibt Ihr bisheriger Vertrag bestehen.

6.2 Trennung oder Scheidung

Wenn Sie sich von Ihrem Ehepartner bzw. Ihrer Ehepartnerin trennen und Sie oder Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, sind zwei Wohnungen Versicherungsort: Ihre Wohnung und die Wohnung Ihres Ehepartners bzw. Ihrer Ehepartnerin.

Dies gilt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, mindestens aber für sechs Monate. Danach besteht nur noch für Ihre Wohnung Versicherungsschutz.

Diese Regelungen gelten auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, wenn beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

6.3 Auszug von Kindern

Wenn Ihre Kinder in Deutschland einen eigenen Haushalt gründen, sind sie auch dort bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs versichert. Versicherungsschutz besteht mindestens jedoch für sechs Monate. Danach sind Ihre Kinder nur versichert, wenn sie eine eigene Hausratversicherung abschließen.

Den Hausrat in der Wohnung Ihrer Kinder berücksichtigen wir bei Ihrer Versicherungssumme nicht (Erstrisikodeckung).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder ununterbrochen bis zum Auszug mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

6.4 Todesfall

Im Falle Ihres Todes bleibt Ihre Wohnung zunächst Versicherungsort.

Der Vertrag erlischt jedoch zwei Monate nach dem Sterbedatum. Der Vertrag erlischt nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe bzw. eine Erbin die Wohnung in derselben Weise nutzt.

6.5 Gefahrerhöhungen

6.5.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Gefahrerhöhung erst nachträglich erkennen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

6.5.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor dem Abschluss des Vertrags gefragt haben. Dies kann aufgrund eines Umzugs oder aus einem sonstigen Grund erfolgen.
- Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 6 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt. Eine Wohnung ist nur dann beaufsichtigt, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person in ihr aufhält.
- Vereinbarte Sicherungen werden beseitigt oder vermindert oder sind nicht gebrauchsfähig. Das gilt auch bei einem Umzug.

Hinweis: Wenn an dem Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, zeitweise ein Gerüst aufgestellt wird, stellt dies keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dar.

6.5.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 6.5.1 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir:

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.5.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder die Gefahrerhöhung ist nach den Umständen als mitversichert anzusehen.

7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

7.1 Welche Voraussetzungen gelten für die Anpassung der Versicherungssumme?

7.1.1 Anpassung der Versicherungssumme nach dem Preisindex

Wir passen den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Hierzu verändern wir die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf volle Hundert Euro aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben. Der künftige Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

7.1.2 Verschiebung der Anpassung bei geringfügiger Änderung

Die Versicherungssumme wird nur dann angepasst, wenn der Veränderungsprozentsatz mindestens ein Prozent beträgt. Wenn diese Schwelle nicht erreicht wird, werden unterbliebene Anpassungen in den folgenden Jahren mitberücksichtigt.

7.1.3 Widerspruchsrecht

Sie können innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme der Anpassung widersprechen. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

7.1.4 Herabsetzungsrecht wegen Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung gemäß § 74 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleibt unberührt.

7.2 Neukalkulation des Beitrags

7.2.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor: Wir fassen die Hausratversicherungen aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden. Soweit Preissteigerungen in die Anpassung der Versicherungssumme (siehe Ziffer 7.1) einfließen, werden diese bei der Neukalkulation nicht erneut berücksichtigt.

7.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

7.2.3 Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab der Versicherungsperiode, die auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

7.2.4 Kündigungsrecht

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

8.2.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

8.2.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

8.2.4 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

8.3 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

8.3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

8.3.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

8.3.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 01.01.2021 ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 01.10.2020 zugehen.

8.3.4 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

8.4 Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden. Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter "Was ist versichert?" im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 8.3.3).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist

(Ziffer 8.3.3) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:

Diese Ziffer 8.4 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 erfolgen.

8.5 Kündigung im Versicherungsfall

8.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

8.5.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

8.5.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8.6 An wen Sie Beschwerden richten können

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

8.6.1 Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler bzw. Ihre Versicherungsvermittlerin richten.

8.6.2 Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern bzw. Verbraucherinnen durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater bzw. eine Versicherungsvermittlerin oder -beraterin können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 Euro nicht überschreitet.

8.6.3 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

8.6.4 Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

8.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

8.7.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8.7.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

8.8 Digitale Vertragskommunikation

Bei digitaler Vertragskommunikation, senden wir Ihnen alle Unterlagen zu Ihrer Versicherung per E-Mail zu, es sei denn das Gesetz sieht ausdrücklich Versand per Post (Schriftform) vor. Sie haben immer das Recht, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.

Zur Vertragskommunikation nutzen wir die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse. Sollten wir nach Versendung einer E-Mail an diese Adresse eine technische Rückmeldung erhalten, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, senden wir Ihnen die Unterlagen per Post zu. Im Übrigen sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse aktuell ist und eingehende E-Mails gelesen werden.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mit. Die Änderung können Sie auch einfach selbst unter www.allianz.de/email-aendern vornehmen.

Sie können der digitalen Vertragskommunikation jederzeit widersprechen. Sie erhalten ab dann alle Unterlagen zur Ihrer Versicherung per Post.

Wenn Sie unser Onlineportal Meine Allianz oder unser Programm "E-Mail statt Brief" nutzen, gelten auch die Nutzungsbedingungen für das Onlineportal Meine Allianz.



Zusatzbaustein Fahrradschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

1.1 Versicherte Sachen

Sie haben Versicherungsschutz für folgende Fortbewegungsmittel:

- Fahrräder
- Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelects) bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit
- Fahrradanhänger

Geliehene oder gemietete Fortbewegungsmittel sind versichert, wenn der Eigentümer bzw. die Eigentümerin bei Ihnen eine Schadenersatzforderung geltend macht.

Beispiel: Im Urlaub mieten Sie sich ein Mountainbike, das Ihnen gestohlen wird. Der Vermieter fordert von Ihnen Ersatz. Dies gilt auch, wenn Ihnen ein Fahrrad von einem Leasinggeber übergeben wurde.

Versichert sind auch:

- Fahrradzubehör (beispielsweise Pumpe, Fahrradkorb), wenn dies zusammen mit dem Fahrrad gestohlen wird
- Fahrradteile (beispielsweise Reifen, Akku)

Nicht versichert sind versicherungspflichtige Fahrzeuge, für die Sie eine Kraftfahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) abschließen können.

1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Diebstahl	Schäden durch Diebstahl, wenn Ihr Fortbewegungsmittel durch ein Schloss gesichert war.
Abhandenkommen im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens	Schäden, wenn Ihr Fortbewegungsmittel abhandenkommt, während es sich in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befindet.

2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit ohne zeitliche Grenze.

3 Was leisten wir und welche Entschädigungsgrenzen gelten?

Im Schadenfall erhalten Sie nach Ziffer 4.2.1 Ihrer Hausratversicherung eine Entschädigung zum Neuwert.

Die Entschädigung für Diebstahl ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag je Fortbewegungsmittel begrenzt.

Kommt die versicherte Sache auf einer Reise abhanden, übernehmen wir die Kosten für einen gemieteten Ersatz wie folgt: Maximal sieben Tage und jeweils bis maximal 25 Euro pro Tag.



Zusatzbaustein Extremwetterschutz - Weitere Naturgefahren/Elementargefahren

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

Über die in Ziffer 2.2.4 Ihrer Hausratversicherung genannten Gefahren hinaus sind in diesem Zusatzbaustein folgende Fälle versichert:

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Überschwemmung	Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens durch folgende Ereignisse: • Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern • Witterungsniederschläge • Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von Binnengewässern Schäden durch Grundwasser, das nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist, sind keine versicherte Überschwemmung. Bitte beachten Sie bei Überschwemmungen die Wartezeit nach Ziffer 2.
Überschwemmung von Gebäudeteilen	Überschwemmung von Terrassen, Balkonen, Loggien, Flachdächern, Dachrinnen, Treppenabgängen und Lichtschächten durch die oben genannten Ereignisse. Beispiel: Eine Dachterrasse oder ein Balkon wird durch Starkregen überflutet und Wasser dringt in das Haus ein. Möbel werden beschädigt.
Rückstau	Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch folgende Ereignisse aus den Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt: • Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern • Witterungsniederschläge
Erdbeben	Naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Beispiel: Nach einem Erdbeben stürzt Ihr Haus ein und Hausrat wird beschädigt.
Erdfall	Naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Beispiel: Unter Ihrem Haus senkt sich plötzlich die Erde, Ihr Haus stürzt ein und Hausrat wird beschädigt.
Erdrutsch	Naturbedingtes Abgleiten oder Abrutschen von Gestein oder Erde. Beispiel: Hinter Ihrem Haus rutscht plötzlich eine Böschung ab und Geröll beschädigt Ihr Haus und Ihren Hausrat.
Schneedruck	Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Beispiel: Das Dach Ihrer Terrasse stürzt aufgrund des Schneedrucks zusammen und Ihre Gartenmöbel werden beschädigt. Versichert sind auch Schäden durch in Bewegung geratene und von Dächern herabstürzende Schnee- oder Eismassen (Dachlawinen).
Lawinen	Schnee oder Eismassen, die an einem Berghang niedergehen.
Vulkanausbruch	Plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste. Diese ist verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4 Ihrer Hausratversicherung.

Der Zusatzbaustein übernimmt im Versicherungsfall auch versicherte Kosten gemäß Ziffer 2.3.1 Ihrer Hausratversicherung.

Außenversicherungsschutz (Ziffer 3.2 Ihrer Hausratversicherung) besteht nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Tipp: Manchmal können Präventionsmaßnahmen dazu beitragen, dass Schäden durch Naturgefahren vermieden oder verringert werden. Was Sie tun können und welche Vorteile dies bringen kann, erfahren Sie auf www.allianz.de.

2 Wartezeit bei Überschwemmung

Für Schäden durch Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern gilt eine Wartezeit.

Wartezeit bei Neuabschluss	• Die Wartezeit beträgt sieben Tage. • Bei Neuabschluss beginnt die Wartezeit nach dem vereinbarten und im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegebenen Zeitpunkt. • Die Wartezeit entfällt bei Neuabschluss eines Vertrages, sofern unmittelbar vor Versicherungsbeginn anderweitig bereits entsprechender Versicherungsschutz bestanden hat.
Wartezeit bei nachträglichem Einschluss	• Die Wartezeit beträgt sieben Tage. • Die Wartezeit beginnt nach dem vereinbarten und im Nachtrag als Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt.

3 Was gilt für die Vereinbarung besonderer Selbstbeteiligungen?

Wir können für bestimmte Versicherungsorte die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung für den Zusatzbaustein Extremwetterschutz verlangen. Im Falle eines Umzugs gilt für den Zusatzbaustein Extremwetterschutz ergänzend zu Ziffer 6.1 Ihrer Hausratversicherung Folgendes: Ab Umzugsbeginn gilt diejenige Selbstbeteiligungsregelung, die unser Tarif für den Ort vorsieht, an dem die neue Wohnung liegt. Erhöht sich hierdurch mindestens bei einer der im Zusatzbaustein Extremwetterschutz versicherten Gefahren die Selbstbeteiligung, gilt: Sie können den Zusatzbaustein Extremwetterschutz innerhalb eines Monats kündigen. Ziffer 6.1.4 Ihrer Hausratversicherung gilt hierbei sinngemäß.

Wenn für den Zusatzbaustein Extremwetterschutz eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, gilt: Die im Versicherungsfall nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung wird noch um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.



Zusatzbaustein Glasschutz Hausrat (Gebäudeinnenverglasung)

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

1.1 Versicherte Schäden

Dieser Zusatzbaustein leistet, wenn versicherte Sachen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Beispiel: Beim Spielen im Wohnzimmer zerbricht Ihre Glastischplatte.

Kein Zerbrechen liegt vor, wenn Oberflächen oder Kanten beispielsweise durch Kratzer oder Schrammen beschädigt werden.

1.2 Versicherte Sachen

Dieser Zusatzbaustein schützt die Mobiliar- und die Gebäudeinnenverglasung Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Wohnung. Voraussetzung ist, dass die Verglasungen fertig eingesetzt oder vollständig montiert sind.

Im Einzelnen sind versichert:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
Mobiliarverglasungen	Scheiben und Platten aus Glas, die sich am Mobiliar befinden oder selbst Mobiliar darstellen. Beispiel: Spiegel, Scheiben von Vitrinen, Glastischplatten, Aquarien, Sichtfenster von Backöfen
Gebäudeinnenverglasungen	Scheiben und Platten aus Glas, die sich innerhalb des versicherten Gebäudes oder der versicherten Wohnung befinden und mit diesen verbunden sind. Beispiel: Glastüren, Glastrennwände, Glasscheiben von Duschkabinen
Sonstige	Versichert sind auch: • Kunststoffscheiben von Duschkabinen • Glaskeramik- und Induktions-Kochfelder inklusive dazugehöriger elektrischer und mechanischer Teile • Möbel- und Waschtische aus Glas, Plexiglas und Acryl
Glashalte- und Zierleisten	Versichert sind Schäden an Glashalte- und Zierleisten unter folgenden Voraussetzungen: • Diese sind im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Glasschaden entstanden. • Diese sind bei der Glasreparatur entstanden.

1.3 Nicht versicherte Sachen und Schäden

Nicht versichert sind Schäden an:

- optischen Gläsern
- Hohlgläsern
Beispiel: Beleuchtungskörper, Lampenschirme, Trinkgläser, Blumenvasen
- Geschirr
- Handspiegeln
- Glasscheiben von Türen und Fenstern, die als äußere Begrenzung der Wohnung dienen
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind
Beispiel: Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones
- Sachen, die sich nicht am Versicherungsort oder außerhalb von Gebäuden befinden

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4 Ihrer Hausratversicherung.

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherten Sachen und Schäden ergeben.



Zusatzbaustein Glasschutz Gebäude (Gebäudeaußenverglasung)

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

1.1 Versicherte Schäden

Dieser Zusatzbaustein leistet, wenn versicherte Sachen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Beispiel: Die Scheibe Ihrer Terrassentür zerbricht.

Kein Zerbrechen liegt vor, wenn Oberflächen oder Kanten beispielsweise durch Kratzer oder Schrammen beschädigt werden.

1.2 Versicherte Sachen

Dieser Zusatzbaustein schützt die Gebäudeaußenverglasung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Wohnung. Voraussetzung ist, dass die Verglasungen fertig eingesetzt oder vollständig montiert sind.

Im Einzelnen sind versichert:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
Außenverglasung Ihres Gebäudes oder Ihrer Wohnung	Die Außenverglasung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Wohnung. Das sind aus Glas oder Kunststoff bestehende: • Scheiben • Platten • Lichtkuppeln • Glassteine • Profilbaugläser
Verglasungen von Garagen und Carports	Die Verglasungen Ihrer Garagen und freistehenden Carports.
Sonstige Außenverglasungen	Versichert sind auch Verglasungen von: • Terrassen • Balkonen Außerdem sind versichert die Verglasungen Ihrer: • Grundstückseinfriedungen • Schallschutz-/Sichtschutzwände • Schwimmbadabdeckungen
Gebäudeinnenverglasungen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen	Bei Zweifamilienhäusern gilt: Versichert sind auch die Gebäudeinnenverglasungen, die von den Bewohnern bzw. Bewohnerinnen gemeinschaftlich genutzt werden. Beispiel: In Ihrem Zweifamilienhaus gibt es zwei Wohnungen mit einem gemeinschaftlich genutzten Treppenhaus. Die Verglasung des dort angebrachten Treppengeländers bricht.

1.3 Versicherte Kosten

Dieser Zusatzbaustein übernimmt folgende Kosten, wenn diese nach einem Versicherungsfall erforderlich sind und tatsächlich anfallen.

Kosten	Was ist das genau?
Kosten für weitere Reparaturen	Kosten, um Schäden an Einfassungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmeinrichtungen zu beseitigen.
Kosten zur Wiederherstellung	Kosten, um Anstriche, Malereien, Schriften, Folien an versicherten Sachen sowie künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben oder -platten wiederherzustellen.
Kosten für Notverglasung und Notverschalung	Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerschlagen versicherter Sachen entstanden sind.
Kosten für Arbeitsgeräte	Kosten für den Einsatz von Gerüsten, Hebebühnen, Kränen und ähnlichen Geräten. Versichert sind auch Kosten für das vorübergehende Beseitigen von Hindernissen.

1.4 Nicht versicherte Sachen und Schäden

Nicht versichert sind Schäden an:

- Scheiben und Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
- Werbeanlagen
- Wellplatten
- Mehrscheiben-Isolierverglasungen, wenn Randverbindungen undicht werden

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4 Ihrer Hausratversicherung.

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherten Sachen und Schäden ergeben.



Zusatzbaustein Geldbeutelschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

Wir helfen Ihnen, wenn Ihre nachfolgend genannten gültigen Karten beziehungsweise Dokumente gestohlen werden oder abhanden kommen. Bitte rufen Sie uns hierzu unter der Telefonnummer an, die in Ihrem Versicherungsschein steht. Dieser Service steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wir setzen dabei einen qualifizierten Dienstleister ein.

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer:in und auch alle anderen Personen, die mit Ihnen im Haushalt wohnen.

1.1 Sperrung und Wiederbeschaffung von Karten beziehungsweise Dokumenten

Wir leisten im Einzelnen Folgendes:

Karten und Dokumente	Was leisten wir genau?
Maestro-, Bank- und Kreditkarten	Wir helfen, Maestrokarten (EC-Karten), Bank- und Kreditkarten sperren zu lassen, die in Deutschland ausgegeben wurden. Wir unterstützen, Ersatzkarten zu beantragen. Wir übernehmen die Kosten für die Sperrung und den Ersatz bis zu maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Karten einer oder mehrerer versicherter Personen betroffen sind. Wir ersetzen jedoch nicht die Schäden, wenn mit Ihren Karten missbräuchlich Zahlungen getätigt werden oder Geld abgeboben wird.
Ausweisdokumente	Wir helfen, in Deutschland ausgestellte Ausweisdokumente wiederzubeschaffen. Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Krankenversicherungskarte Hierzu nennen wir die zuständigen Behörden und beraten dazu, wie weiter vorzugehen ist. Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen auch einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin. Kosten hierfür übernehmen wir jedoch nicht. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederbeschaffung dieser Dokumente bis zu maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Ausweisdokumente einer oder mehrerer versicherter Personen betroffen sind.
SIM-Karten	Wir helfen, SIM-Karten für elektronische Geräte sperren zu lassen. Die SIM-Karten müssen in Deutschland ausgegeben worden sein. Beispiel: SIM-Karten für Smartphones, Tablets, Smartwatches Wir übernehmen die Kosten für die Sperrung und den Ersatz der SIM-Karte. Wenn Mobilfunkkosten angefallen sind, weil die SIM-Karte bis zur Sperrung missbräuchlich verwendet wurde, ersetzen wir diese. Beispiel: Telefongebühren, Gebühren für die Datenübertragung Unsere Entschädigung ist begrenzt auf maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere SIM-Karten einer oder mehrerer versicherter Personen betroffen sind.

1.2 Notfallbargeld

Sind Maestro-, Bank- oder Kreditkarten gestohlen worden oder abhandengekommen und Sie benötigen dringend Bargeld? Wir nehmen mit Ihrer Bank Kontakt auf, um die Liquidität wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, leihen wir Ihnen als unserem Versicherungsnehmer bzw. unserer Versicherungsnehmerin Notfallbargeld bis zu maximal 1.500 Euro je Versicherungsfall. Sie müssen uns den Leihbetrag innerhalb eines Monats ab unserer Auszahlung zurückzahlen.

2 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten:

- Informieren Sie uns unverzüglich über den Versicherungsfall.
- Erteilen Sie uns jederzeit Auskunft und reichen Sie die angeforderten Belege ein.
- Wenn Ihnen Ausweisdokumente abhandengekommen sind, zeigen Sie dies unverzüglich bei der Polizei an. Für Karten gilt das nur, wenn diese gestohlen wurden.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Ihrer Hausratversicherung Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.



Zusatzbaustein Sofortschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

1 Was ist der Sofortschutz?

Der bei uns abgeschlossene Versicherungsvertrag besteht bis zum Ablauf des bei Ihrem Vorversicherer bestehenden Vertrags als kostenlose Differenzdeckung.

Wenn Leistungen in Ihrem Vorvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag, gilt:

Wir leisten die Differenz zwischen der Leistung des Vorversicherers und unseren besseren Leistungen. Diese Leistungen erbringen wir bis zum Ablauf des Vorvertrags, maximal 18 Monate, danach tritt der volle Versicherungsschutz aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag in Kraft. Das genaue Ablaufdatum steht in Ihrem Versicherungsschein.

Sollte Ihr Vorvertrag vorzeitig enden, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Dann tritt der volle Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags vorzeitig in Kraft.

2 Wann leistet der Sofortschutz?

Sie erhalten Leistungen aus dem Sofortschutz, wenn Sie aus der Deckung des Vorvertrags keine oder nur eine begrenzte Leistung beanspruchen können. Wenn wir mit Ihnen in unserem Vertrag eine Wartezeit vereinbart haben, gilt diese auch für den Sofortschutz.

Teilen Sie uns mit, wenn Ihr Vorversicherer einen Schaden ablehnt oder nur teilweise bezahlt. Bitte reichen Sie uns das Ablehnungsschreiben und die Unterlagen zum Umfang Ihres vorherigen Versicherungsschutzes als Nachweis ein.

Verweigert Ihr Vorversicherer die Leistung, weil Sie den Beitrag nicht bezahlt haben, haben Sie diesbezüglich keine Ansprüche aus dem Sofortschutz.

Die Differenzdeckung umfasst auch keine Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs verzichtet haben.

3 Wie berechnen wir die Entschädigung?

Im Schadenfall erstatten wir maximal die vereinbarte Höchstentschädigung. Es gelten die mit uns vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen.

4 Welche Obliegenheiten - Pflichten - habe ich?

Die vereinbarten Obliegenheiten gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen gelten auch für den Sofortschutz.